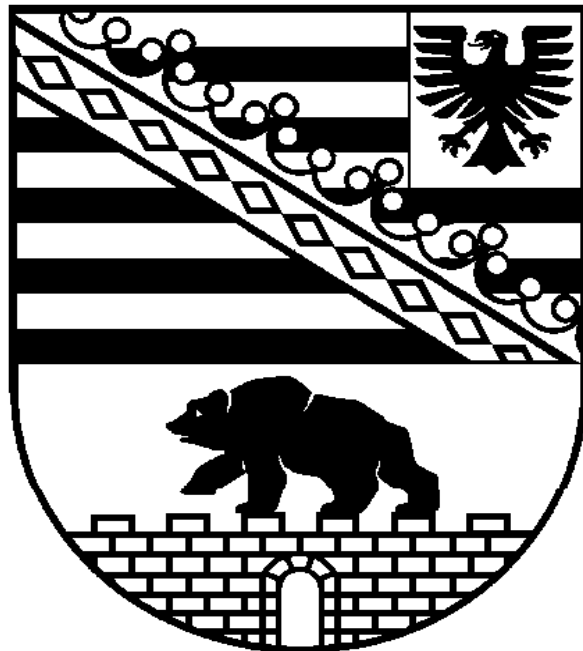


Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Jahresbericht 2004

Haushalts- und Wirtschaftsführung

im Haushaltsjahr 2003



Teil 2

Haushaltsrechnung 2003

Finanzsituation der Kommunen/Überörtliche

Kommunalprüfung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	III
I. Vorbemerkungen	1
II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2003 gemäß § 97 Abs. 2 LHO	3
1. Allgemeines	3
2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2002 bis 2006 (ohne Sondervermögen).....	4
3. Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt (Gesamtentwicklung einschließlich Sondervermögen).....	5
4. Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahme durch eine Fraktion des Landtages	10
III. Einzelne Bemerkungen	15
1. Bemerkungen zu den Personalausgaben	15
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben	19
2.1 Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben	19
2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen	20
2.3 Überplanmäßige Ausgaben Kapitel 1302, Titel 971 01	21
2.4 Außerplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1320, Titel 698 02	22
2.5 Vorgriff ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen	23
3. Haushaltsreste.....	24
4. Übersicht über andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung (§ 40 LHO).....	26
5. Jahresabschluss und Entwicklung der Landesbetriebe	28
5.1 Allgemeine Bemerkungen	28
5.2 Anmerkungen zu einzelnen Landesbetrieben	33
5.2.1 Nichtabführung des Jahresüberschusses 2003 des Landesinformationszentrums (Kapitel 0345).....	33
5.2.2 Verlustausgleich bei der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	35
5.2.3 Feststellungen zu den Jahresabschlüssen der Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Einzelplanes 09	36
5.2.4 Feststellungen zum Jahresabschluss des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) – Kapitel 1503, Titelgruppe 61	45
6. Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt.....	47
7. Kostenerstattungen an das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI).....	49
8. Mittelzuflüsse an die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IBG) aus dem Landeshaushalt.....	53

IV.	Finanzlage der Kommunen und Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung	55
1.	Haushalts- und Finanzlage der kommunalen Gebietskörperschaften	55
2.	Transparenz und Wettbewerb-Vorrang des Offenen Verfahrens.....	62
2.1	Grundsätze	62
2.1.1	Nationale Ausschreibungen	63
2.1.2	Gemeinschaftsweite Ausschreibungen	65
2.2	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Durchführung der Beschaffungen	65
2.2.1	Wahl der Vergabeart	66
2.2.2	Vergabeakten	69
2.2.3	Fertigung der Verdingungsunterlagen	70
2.2.4	Verwendung von Markennamen in Leistungsbeschreibungen	70
2.2.5	Sonstige Verfahrensfehler	71
2.2.6	Dienstanweisungen und interne Festlegungen	72
2.3	Korruptionsvermeidung	73
3.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen.....	74
3.1	Kommunalrechtliche Voraussetzungen und Anforderungen	74
3.2	Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der beabsichtigten Gründung einer „Mediengesellschaft“	75
3.2.1	Sachverhalt	75
3.2.2	Kommunalrechtliche Zulässigkeit	76
3.2.3	Risiken der Beteiligung.....	77
3.3	Die Auswirkungen der Privatisierung kommunaler Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnik auf den Haushalt einer Stadt	79
3.3.1	Das Unternehmen als Dienstleister für die Stadt	80
3.3.2	Rabattgewährung	82
3.3.3	Steuerliche Aspekte	83
3.3.4	Personalausgaben	84
3.3.5	Beratungsleistungen.....	87
4.	Gewährleistung des Gebäudemanagements.....	89
4.1	Ziel der Schwerpunktprüfung	89
4.2	Wesentliche Prüfungsfeststellungen	90
	Zuständigkeit des Senats	95
	Anlage 1	97

Abkürzungsverzeichnis

BaföG	-	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGBI.	-	Bundesgesetzblatt
BüBa	-	Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt
DM-BilG	-	DM-Bilanzgesetz
DtA	-	Deutsche Ausgleichsbank
EFRE	-	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EU	-	Europäische Union
FAG	-	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	-	Gemeindehaushaltsverordnung
GO LSA	-	Gemeindeordnung
Gr.	-	Gruppe
GuV	-	Gewinn- und Verlustrechnung
GVBl. LSA	-	Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt
GWB	-	Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HG	-	Haushaltsgesetz
HGr.	-	Hauptgruppe
IBG	-	Innovations- und Beteiligungsgesellschaft
KfW	-	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LFI	-	Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
LHO	-	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LHW	-	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
LT	-	Landtag
LT-Drs.	-	Landtagsdrucksache
MBI. LSA	-	Ministerialblatt Land Sachsen-Anhalt
MBV	-	Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
MF	-	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
MI	-	Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
MJ	-	Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt
MK	-	Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
M _U	-	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Bereich Landwirtschaft

MLU	-	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Bereich Umwelt
MPZ GmbH		Medien-Produktions-Zentrum-Magdeburg-Gesellschaft für Kommunikation und Medienwirtschaft mbH
MS	-	Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
PwC	-	Price Waterhouse Coopers
OGr.	-	Obergruppe
RdErl.	-	Runderlass
Tz.	-	Textziffer
VgV	-	Vergabeverordnung
VOB/A	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A
VOF	-	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	-	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A
VV	-	Verwaltungsvorschrift

I. Vorbemerkungen

Nach Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) hat die Landesregierung durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen. Zur Haushaltsrechnung gehört gemäß § 84 LHO ein Bericht, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

Der Landesrechnungshof prüft nach Artikel 97 Abs. 2 der Verfassung die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes (Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung). Die Rechnung des Landesrechnungshofes wird von Mitgliedern des Landtages geprüft, die von diesem bestimmt werden.

Der Landesrechnungshof hat mit dem Teil 1 des Jahresberichtes 2004 den Landtag und die Landesregierung über wesentliche Feststellungen zur gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung – Denkschrift und Bemerkungen – unterrichtet (LT-Drs. 4/1785 vom 31.08.2004).

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung des Landtages hat sich auf seinen Sitzungen am 26.01.2005 und 17.02.2005 sowie am 17.03.2005 und am 12.05.2005 mit dem Teil 1 des Jahresberichtes 2004 befasst, Beschlüsse gefasst und der Landesregierung teilweise zur erneuten Stellungnahme übersandt.

Der nachfolgende Teil 2 des Jahresberichtes 2004 des Landesrechnungshofes setzt sich im Wesentlichen mit dem Rechenwerk der Haushaltsrechnung 2003 (§§ 80 bis 87 LHO) auseinander.

Der Landesrechnungshof hat in den Teil 2 des Jahresberichtes 2004 auf der Grundlage von § 97 Abs. 3 LHO Feststellungen auch über spätere Haushaltsjahre aufgenommen.

In einem weiteren Abschnitt werden eine Betrachtung der Finanzsituation der Kommunen vorgenommen sowie wesentliche Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung dargestellt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat der Landesrechnungshof in diesem Jahresbericht auch einen Beitrag über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahme durch eine Fraktion des Landtages aufgenommen.

II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2003 gemäß § 97 Abs. 2 LHO

1. Allgemeines

Der Minister der Finanzen hat mit Schreiben vom 22.12.2004 dem Landtag und dem Landesrechnungshof die auf der Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes 2003 (Haushaltsgesetz 2003) vom 26.02.2003 (GVBl. LSA 2003 S. 12 ff.) aufgestellte Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2003 übergeben.

Die Haushaltsrechnung bildet zusammen mit dem Jahresbericht, Teil 1 und 2 des Landesrechnungshofes nach § 97 LHO die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung und des Präsidenten des Landtages.

Die Haushaltsrechnung enthält in Abschnitt A – Einnahmen und Ausgaben – und in Abschnitt B – Vermögen und Schulden – alle Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dem Ergebnis der Jahresrechnung stellt der Landesrechnungshof die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie grundsätzliche Bemerkungen über die Verschuldung voran:

2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2002 bis 2006 (ohne Sondervermögen)

Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt 2002 bis 2006
in Mio. €

Arten	2002	2003	2004 ¹	2005/Plan	2006/Plan
Einnahmen aus Steuern/Abgaben - HGr. 0	4.276	4.221	4.386	4.222	4.420
Verwaltungseinnahmen - HGr. 1	325	597 ²	433	464	387
Zuweisung und Zuschüsse - HGr. 2	3.428	3.252	3.329	3.487	3.511
darunter: Allgemeine Finanzausweisungen					
- vom Bund (BEZ), Gr. 211	1.988	1.988	1.997	2.119	2.132
- von Ländern (LFA), Gr. 212	528	488	542	545	567
Sonstige Zuweisungen für investive Zwecke	1.042	1.312	1.047	1.034	833
Nettokreditaufnahme	1.504	772 ²	1.316	954	783
Gesamteinnahmen	10.575	10.154**	10.511	10.161	9.934

Ausgaben des Landes Sachsen-Anhalt 2002 bis 2006
in Mio. €

Arten	2002	2003	2004 ¹	2005/Plan	2006/Plan
persönliche Verwaltungsausgaben HGr. 4	2.797	2.667	2.826	2.356	2.363
sächliche Verwaltungsausgaben –	447	392	355	368	360
OGr. 51-54	801	872	852	944	989
Zinsausgaben an Kreditmarkt, Gr. 575					
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	4.237	4.330	4.182	4.543	4.569
HGr. 6					
darunter: Zuweisungen an Kommunen	2.386	2.301	2.205	2.323	2.379
Bauausgaben - HGr. 7	214	200	151	108	93
sonstige Ausgaben für Investitionsförder-	1.792	1.909	1.740	1.872	1.610
maßnahmen - HGr. 8					
darunter: Zuweisungen an Kommunen	801	835	819	858	686
besondere Finanzierungsausgaben* -	287	174	405	- 30	-50
HGr. 9					
Gesamtausgaben	10.575	10.544**	10.511	10.161	9.934

* Zuführungen an Rücklagen; globale Mehr- und Minderausgaben; haushaltstechnische Verrechnungen

** Das Haushaltsjahr 2003 weist ein Defizit in Höhe von 390 Mio. € aus.

¹ endgültiger Abschluss, Stand 21.03.2005

² In den Verwaltungseinnahmen (HGr. 1) waren u. a. 150 Mio. € Beleihung des Sondervermögens „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ veranschlagt, die der Nettokreditaufnahme hinzuzurechnen sind.

3. Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt (Gesamtentwicklung einschließlich Sondervermögen)

Im Haushaltsjahr 2003 belief sich die ausgewiesene Nettokreditaufnahme auf 771.521.569,94 €.

Die Kreditermächtigung entsprechend § 3 Abs. 1 HG 2003 betrug 750.000.000 €.

Aus dem Haushaltsjahr 2002 wurde in Höhe von 21.521.569,94 € ein Einnahmerest aus der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung in das Haushaltsjahr 2003 übertragen. Damit wurde die für das Haushaltsjahr 2003 bestehende Kreditermächtigung in voller Höhe in Anspruch genommen.

Zusätzlich ist die Kreditermächtigung für das im Jahr 2003 noch bestehende Sondervermögen „Förderfonds Sachsen-Anhalt“ in Höhe von 12,7 Mio. € zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof rechnet der Kreditaufnahme und damit der Verschuldung des Landes auch die im Vollzug des Haushaltsjahres 2003 realisierte Beleihung des Sondervermögens „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ in Höhe von 150.000.000 € zu. Die Einnahmen waren in der Hauptgruppe 1 veranschlagt (Kapitel 1302, Titel 133 02 – Einnahmen aus Anlagen) und wurden im Monat Dezember 2003 vereinnahmt. Das Ministerium der Finanzen hat dies im Abschnitt B – Vermögen und Schulden 2003 – der Haushaltsrechnung unter III.1 (Nachweisung der Verschuldung des Landes) bei der Darstellung des Schuldenstandes zum 31.12.2003 berücksichtigt.

Unter Beachtung der Beleihung des Sondervermögens „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“, der Kreditaufnahme der Sondervermögen u. a. sowie der tatsächlichen Nettokreditaufnahme des jeweiligen Haushaltsabschlusses betrug der Schuldenstand des Landes am Ende des Jahres 2003 rund 17 Mrd. €. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 6.725 €.

Das Haushaltsjahr 2003 weist ein Defizit (kassenmäßiges Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 LHO) in Höhe von rund 390 Mio. € aus. Dies hat zu einer erhöhten Nettokreditaufnahme 2004 i. H. v. insgesamt rund 1,3 Mrd. € geführt. Damit hat sich am Ende des Jahres 2004 der Schuldenstand des Landes auf rund 18,3 Mrd. € erhöht, was einer Verschuldung je Einwohner von rund 7.247 € entspricht. Am Ende des Haushaltsjahres 2006 wird Sachsen-Anhalt einen Schuldenstand von mindestens 20,2 Mrd. € aufgetürmt haben. Jeder Einwohner des Landes ist dann rechnerisch

mit fast 8.000 € Landesschulden belastet. In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung der Gesamtverschuldung sowie der Pro-Kopf-Verschuldung dargestellt:

Haushalts-jahr	Nettokreditaufnahme	Kreditaufnahme durch Sondervermögen u. a.	Gesamtverschuldung kumuliert	Pro-Kopf-Verschuldung*
1991	851.300.805 €		851.300.805 €	302 €
1992	1.776.070.187 €		2.627.370.992 €	939 €
1993	1.760.313.696 €		4.387.684.688 €	1.579 €
1994	1.919.751.533 €		6.307.436.221 €	2.286 €
1995	1.811.807.454 €		8.119.243.675 €	2.964 €
1996	1.219.489.778 €		9.338.733.453 €	3.429 €
1997	1.584.851.606 €	74.137.323 €	10.997.722.382 €	4.071 €
1998	937.456.387 €	2.898.974 €	11.938.077.743 €	4.464 €
1999	900.036.177 €	15.333.132 €	12.853.447.052 €	4.853 €
2000	787.877.766 €	134.249.909 €	13.775.574.727 €	5.267 €
2001	712.491.511 €	16.792.891 €	14.504.859.129 €	5.621 €
2002	1.504.486.530 €	24.000.000 €	16.033.345.659 €	6.290 €
2003	921.521.570 €	12.688.858 €	16.967.556.087 €	6.725 €
2004	1.316.291.126 €		18.283.847.213 €	7.247 €
2005/HP	1.103.532.600 €		19.387.379.813 €	7.684 €
2006/HP	783.313.600 €		20.170.693.413 €	7.995 €

*auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahl, 2003 bis 2006: Basis Einwohnerzahl 31.12.2003

Sondervermögen ohne Kreditaufnahme für Tilgungen

2000: Sondervermögen u. a.: davon 102 Mio. € durch den Talsperrenbetrieb des Landes aufgenommene Kredite

2003: Nettokreditaufnahme einschließlich der erfolgten Beleihung des Sondervermögens „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ in Höhe von 150 Mio. €

2004: endgültiger Abschluss, Stand 21.03.2005

2005: Nettokreditaufnahme einschließlich zusätzlicher Kreditermächtigung NORD LB 150 Mio. €, § 3 Abs. 6 HG 05/06

Mit der von der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Doppelhaushalt 2005/2006 vorgelegten mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2004 bis 2008 wurde die Zielstellung der Rückführung der Neuverschuldung auf null erneut und nunmehr auf das Jahr 2011 verschoben. Die mittelfristige Finanzplanung für 2002 bis 2006 sah noch vor, dass die Neuverschuldung bereits Ende 2006 auf null reduziert wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine wesentliche finanzpolitische Zielstellung – nämlich die angestrebte schnelle Rückführung der Neuverschuldung auf null – nicht erreicht und sowohl in der Zeitachse als auch im Umfang erheblich verfehlt wurde.

Die Abweichungen in den einzelnen Jahren gegenüber der Finanzplanung 2003 bis 2007 sind gravierend und führen zu einer zusätzlichen Verschuldung im Jahr

2004	von rund 400 Mio. €,
2005	von rund 450 Mio. €,
2006	von rund 350 Mio. €.

Diese zusätzliche Verschuldung schlägt sich in drastisch steigenden Zinsausgaben nieder:

Haushaltsjahr	Zinsausgaben
1995	423 Mio. €
1996	468 Mio. €
1997	556 Mio. €
1998	622 Mio. €
1999	615 Mio. €
2000	696 Mio. €
2001	735 Mio. €
2002	808 Mio. €
2003	880 Mio. €
2004*	852 Mio. €
2005/Plan	944 Mio. €
2006/Plan	989 Mio. €

* endgültiges Ist, Stand 21.03.2005

Rund 22 v. H. der voraussichtlichen Steuereinnahmen des Landes müssen 2006 damit für Zinsausgaben verwendet werden. Die Zinsquote wird 2006 bei 10 v. H. liegen. Bereits 2003 lag Sachsen-Anhalt mit 8,3 v. H. Zinsquote deutlich über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer (2003: 7,8 v. H.).

Seit Bestehen des Landes bis einschließlich 2006 wird Sachsen-Anhalt 9,1 Mrd. € an Zinsen gezahlt haben.

Vor dem Hintergrund der aus Sicht des Landesrechnungshofes gravierenden Auswirkungen, die eine noch stärkere Steigerung der Neuverschuldung und einen noch deutlicheren Zuwachs an Zinsausgaben für künftige Generationen zur Folge hätten, sind alle Sparmaßnahmen, auch wenn sie schmerzhaft sind, grundsätzlich zu unterstützen.

Die Konsolidierung der Finanzen ist und bleibt eine Daueraufgabe des Landes. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen aus den Solidarpaktmitteln. Gegenwärtig erhält das Land aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen noch rund 1,65 Mrd. € jährlich.

Im Jahr 2009 werden es noch rund 1,5 Mrd. € sein, im Jahr 2015 nur noch rund 0,8 Mrd. € und im Jahr 2020 wird es keine Einnahmen aus der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung mehr geben. Mit Auslaufen des Solidarpaktes II, d. h. ab dem Jahr 2020, muss das Land in der Lage sein, seine Ausgaben weitgehend aus eigenen Einnahmequellen bestreiten zu können.

Die demographischen Veränderungsprozesse führen zu zusätzlichen Anpassungsnotwendigkeiten. Einerseits sinken die einwohnergekoppelten Zuweisungen (LFA usw.). Zum anderen müssen die Angebote der öffentlichen Hand an sich abzeichnende veränderte Bedarfe angepasst werden, weil die Ausgaben aufgrund von Kostenremanenzeffekten nicht zwangsläufig parallel zum Rückgang der Bevölkerung sinken.

Dazu müssen die Ausgaben jährlich fortlaufend auf ein Niveau gesenkt werden, das der wirtschaftlichen Leistungskraft des Landes entspricht.

Es wird deutlich, dass der Konsolidierungsdruck damit weit über das Jahr 2011 besteht. Grundvoraussetzung ist zunächst, dass die mehrfach verschobenen Zielsetzungen der Rückführung der Neuverschuldung nunmehr tatsächlich realisiert werden.

Nicht zuletzt der Vergleich der Verschuldungssituation in den neuen Bundesländern unter Einbeziehung auch der kommunalen Schulden macht die prekäre Situation in Sachsen-Anhalt deutlich:

Staatliche und kommunale Schulden am 31.12.2004 ³	Gebietskörperschaften insgesamt (ohne Zweckverbände)	davon		Pro-Kopf-Verschuldung		
		Land	Gemeinden/Gemeindeverbände	insgesamt	Land	Gemeinde/Gemeindeverbände
Sachsen-Anhalt	21.387 Mio. €	18.006 Mio. €	3.381 Mio. €	8.492 €	7.145 €	1.347 €
Brandenburg	18.806 Mio. €	16.968 Mio. €	1.838 Mio. €	7.372 €	6.656 €	716 €
Mecklenburg-Vorpommern	12.673 Mio. €	10.283 Mio. €	2.391 Mio. €	7.329 €	5.944 €	1.385 €
Sachsen	17.036 Mio. €	11.843 Mio. €	5.194 Mio. €	3.954 €	2.748 €	1.206 €
Thüringen	16.959 Mio. €	14.060 Mio. €	2.900 Mio. €	7.158 €	5.932 €	1.226 €

Im Vergleich der Vorjahre hat das Land Sachsen-Anhalt zum 31.12.2004 auch weiterhin die höchste aufgelaufene Pro-Kopf-Verschuldung aller neuen Bundesländer und die höchste Pro-Kopf-Verschuldung aller Flächenländer. Den Hauptteil an den Schulden verursacht das Land selbst.

Der Landesrechnungshof verweist an dieser Stelle auf den Beschluss des Landtages zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 (LT-Drs. 4/49/864B vom 11.11.2004), wonach von der Landesregierung erwartet wird, dass

- alle Anstrengungen unternommen werden, die begonnene Haushaltskonsolidierung konsequent fortzusetzen,
- die Ausgaben aufgrund der Rückgänge der Zuweisungen auf Bundes- und europäischer Ebene auf ein Niveau gesenkt werden, das der wirtschaftlichen Leistungskraft des Landes entspricht,
- die notwendigen Einsparungen durch konsequenten Abbau konsumtiver Ausgaben, vor allem der Personalausgaben, realisiert werden und
- der Planung der Einnahmen und Ausgaben vorsichtigere Annahmen zugrunde gelegt werden; Haushaltsrisiken dürfen nicht unterzeichnet, Chancen nicht überzeichnet werden.

Die konsequente Verfolgung dieser Zielstellungen ist notwendig, um für den Landeshaushalt wirksam zukunftsfähige Strukturen zu implementieren.

³ Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt; eigenen Berechnungen des Landesrechnungshofes

4. *Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahme durch eine Fraktion des Landtages*

Eine Fraktion hat am 02.07.2002 mit einer Bank einen Darlehensvertrag in Höhe von 200.000 € abgeschlossen. Das Darlehen ist ab dem Tag der Auszahlung mit 7,65 v. H. jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz ist bis zum 30.05.2006 festgeschrieben. Im Darlehensvertrag wird als Verwendungszweck für das Darlehen die Finanzierung der Abfindungszahlungen für ausscheidende Mitarbeiter genannt. Als Sicherheit hat die Fraktion mit der Bank die Abtretung der Fraktionskostenzuschüsse in Höhe eines erstrangigen Teilbetrages in Höhe von 200.000 € durch den Landtag von Sachsen-Anhalt vereinbart.

Im Bericht des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2002 wird zum Verwendungszweck für dieses Darlehen ausgeführt, dass damit die nicht geplanten Mehrausgaben und die nicht geplanten Mindereinnahmen finanziert werden sollten. Als Mehrausgaben werden Abfindungszahlungen in Höhe von 68.000 € und Funktionszulagen in Höhe von 80.000 € genannt. Als Mindereinnahmen werden geringere Einnahmen aus den Fraktionskostenzuschüssen in Höhe von 54.000 € angegeben.

Nach Berechnungen des Landesrechnungshofes entstehen der Fraktion mit der Inanspruchnahme des Darlehens zusätzliche Kosten durch Zinsbelastung, Bearbeitungsgebühr und Kontoführungsgebühr in Höhe von rund 34.000 €.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann eine Fraktion eine Kreditaufnahme durch eine vorausschauende Finanzplanung, entsprechende Rücklagenbildung und sachgerechte Ausgabenkürzungen vermeiden. Dies gilt umso mehr, als die Fraktionen in ausreichendem Umfang Zuschüsse nach dem Fraktionsgesetz (2004 insgesamt 4.853.700 €) aus dem Landeshaushalt erhalten. Wegen des bestehenden Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stellt die Aufnahme eines Kredites grundsätzlich ein unwirtschaftliches Verhalten dar, das nur in Ausnahmefällen als ultima ratio in Betracht kommt. Auch bei einer Kreditaufnahme für unvorhersehbare Mehrausgaben hat die Fraktion in jedem Fall sicherzustellen, dass der Kredit bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode getilgt wird.

In der Stellungnahme der Fraktion vom 23.02.2005 wird zur Tilgung des Kredites ausgeführt:

Die Fraktion wird in jedem Fall sicherstellen, dass der Kredit vertragsgemäß bis 30.05.2006 getilgt wird.

Zu den für das Darlehen vorgesehenen Verwendungszwecken ergeben sich folgende Feststellungen und Schlussfolgerungen:

Abfindungszahlungen

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Fraktion bis zum Jahr 1999 eine Summe von rund 135.000 € als zweckgebundene Rücklage für Sozialplanverpflichtungen gebildet hatte. Gemessen an den o. g. Ausgaben für Abfindungen hatte sie eine ausreichende Vorsorge für Sozialverpflichtungen gegenüber Fraktionsmitarbeitern getroffen. Mit der fast vollständigen Auflösung der Rücklage im Jahr 2000 hat die Fraktion darauf verzichtet, eine solche ausreichende finanzielle Vorsorge für mögliche Ausgaben, die durch notwendige Personalveränderungen zum Ende der Legislaturperiode hervorgerufen werden können, zu schaffen.

Zu der Kreditaufnahme für die Abfindungszahlungen teilte die Fraktion in ihrer Stellungnahme vom 23.02.2005 mit:

Nach dem dramatischen und unvorhersehbaren Wahlausgang und der dadurch veränderten Einnahmesituation war die Fraktion gezwungen, Personal zu entlassen, um dauerhaft Kosten senken zu können. Dieser Wahlausgang und die damit im Zusammenhang stehenden Abfindungszahlungen waren nicht vorhersehbar. Insofern ist Ihre Feststellung nicht zutreffend.

Es war allerdings absehbar, dass damit zusammenhängende Zahlungsverpflichtungen, wie Entgeltfortzahlungen wegen Kündigungsfristen, Abfindungszahlungen, Kosten für mögliche Arbeitsrechtsstreitigkeiten etc., entstehen, die aus dem laufenden Haushalt nicht zu bestreiten waren.

Die Fraktion hat bereits im Jahr 1999 – also keineswegs vorzeitig und ohne dass ein derartiger Wahlausgang 2002 absehbar war – die Auflösung der Rücklage für Sozialansprüche der Mitarbeiter zugunsten von Investitionsausgaben entschieden. Hierbei handelte es sich um eine sinnvolle fraktionsautonome Entscheidung, um noch besser die Aufgaben der Fraktion wahrnehmen zu können.

Nach § 3 Abs. 3 Fraktionsgesetz dürfen die Fraktionen aus den Fraktionskostenzuschüssen auch über die Wahlperiode hinaus Rücklagen bilden, soweit dies für größere Beschaffungen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlich ist. Angemessene Rücklagen sollen es der Fraktion ermöglichen, personalwirtschaftliche Risiken finanziell absichern zu können (vgl. Seite 7 der Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Rechtsstellung und die Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt vom 18.06.1992 zu § 3 Abs. 3, LT-Drs. 1/1.581).

Für den Fall, dass die Fraktion personelle Veränderungen durchführen muss, sollen aus der Rücklage für Sozialansprüche der Mitarbeiter die Abfindungen an die Mitarbeiter gezahlt werden. Mit der Auflösung dieser Rücklage im Jahr 2000 hat die Fraktion entschieden, auf diese vorhandene personalwirtschaftliche Absicherung, die gerade auch für den Fall eines ungünstigen Wahlergebnisses eine Vorsorge bilden sollte, zu verzichten.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass die Fraktion bei vorausschauender Planung die Kreditaufnahme hinsichtlich der Abfindungszahlungen im vollen Umfang hätte vermeiden können.

Funktionszulagen

Die Zahlung der Funktionszulagen führt nicht zu dem vom Wirtschaftsprüfer dargestellten Kreditbedarf. Zwar sind die Funktionszulagen nach dem Abgeordnetengesetz, die von der Landtagsverwaltung gezahlt wurden, mit Beginn der 4. Legislaturperiode weggefallen. Als Ausgleich erhöhte jedoch der Landtag im Haushaltsplan 2002 die Fraktionskostenzuschüsse im gleichen Umfang. Diese Erhöhung des Zuschusses für diese Fraktion entsprach annähernd den Zahlungen für die Funktionszulagen in Höhe von rund 80.000 €, die im Wirtschaftsprüferbericht genannt werden. Aus Sicht des Landesrechnungshofes stellten daher die Zahlungen für die Funktionszulagen planbare Mehrausgaben dar.

Die Kreditaufnahme für die Funktionszulagen begründet die Fraktion in der Stellungnahme vom 23.02.2005 wie folgt:

Die „neue“ Fraktion hat erst mit Beschluss vom 2. Mai 2002 überhaupt entschieden, Funktionszulagen aus Fraktionsmitteln zu zahlen. Demzufolge kann nicht von „planbaren“ Mehrausgaben gesprochen werden ...

Diese Aussage der Fraktion ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht nachvollziehbar, da der Landtag die Mehrausgaben für die Funktionszulagen mit der vorherigen Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse im Haushaltsplan bereits berücksichtigt hatte und die Mehrausgaben für die Fraktionszulagen somit ausgeglichen wurden. Sowohl an dem Wegfall der Funktionszulagen im Abgeordnetengesetz als auch an der Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse hatte die Vorgängerfraktion im Parlament mitgewirkt, so dass die Ausgaben als vorhersehbar angesehen werden müssen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre die Kreditaufnahme bei vorausschauender Planung vermeidbar gewesen.

Geringere Einnahmen aus Fraktionskostenzuschüssen

Die Höhe der Fraktionskostenzuschüsse ist abhängig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder. Durch die Landtagswahl vom 21.04.2002 verringerte sich die Anzahl der Abgeordneten. Hierdurch verringerte sich die Höhe der Fraktionskostenzuschüsse im Jahr 2002, verglichen mit dem Vorjahr um rund 54.000 €. Eine vorausschauende Finanzplanung hätte jedoch eine solche Einnahmenreduzierung über die Legislaturperiode hinaus berücksichtigen müssen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes kann die veränderte Einnahmesituation der Fraktion infolge des Wahlausganges grundsätzlich nicht zur Begründung für eine Kreditaufnahme herangezogen werden.

Zur Kreditaufnahme der Fraktion haben nach Ansicht des Landesrechnungshofes im Wesentlichen folgende Ursachen geführt:

- die vorzeitige Auflösung der Rücklage für die Sozialansprüche der Mitarbeiter und deren anderweitige Verwendung,
- die fehlende Bildung einer angemessenen Rücklage für Ausgaben, die durch die Einführung eines fraktionsinternen Intranets herbeigeführt wurden,
- das bis zum Beginn der 4. Legislaturperiode unveränderte und in Einzelfällen nicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vereinbarende Ausgabeverhalten der Fraktion.

Soweit die Fraktion zur Rechtfertigung der Kreditaufnahme auf den unvorhergesehenen Wahlausgang verweist, ist zunächst festzustellen, dass eine vorausschauende Planung die Möglichkeit eines schlechteren Wahlergebnisses zu berücksichtigen hat. Aus den von der Fraktion vorgelegten Unterlagen konnte der Landesrechnungshof nicht erkennen, dass die Fraktion ein schlechteres Wahlergebnis überhaupt in ihre Finanzplanungen einbezogen hat. Die Auflösung der zweckgebundenen Rücklage für die Sozialplanverpflichtungen bewertet der Landesrechnungshof als eine Maßnahme, die die bestehenden finanziellen Risiken der Fraktion sogar noch erhöhte.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte die Fraktion vor einer Kreditaufnahme die Möglichkeit für eine sofortige Ausgabenreduzierung prüfen müssen. So hätte die Fraktion zumindest die Höhe von bestimmten freiwilligen Verpflichtungen erheblich reduzieren können.

III. Einzelne Bemerkungen

1. Bemerkungen zu den Personalausgaben

In der Anlage V der Haushaltsrechnung ist dargestellt, dass die Globale Minderausgabe im Personalbereich im Kapitel 1302 (42,5 Mio. €) in Höhe eines Betrages von rund 1,9 Mio. € nicht erwirtschaftet worden ist. Auch wenn dies „nur“ 4 v. H. des Einsparvolumens sind, ist eine Ursachenermittlung wichtig, da auch in den Folgehaushalten im Personalausgabenbereich hohe Einsparvolumina über Globale Minderausgaben dargestellt sind (jeweils 40 Mio. € in 2005 und 2006 in Kapitel 1302 zusätzlich zu den bereits verteilten Einsparverpflichtungen⁴).

Im Rahmen der Einsparbemühungen für den Landeshaushalt nehmen die Personalausgaben nach wie vor einen hohen Stellenwert ein, da sie über 25 v. H. aller Ausgaben ausmachen:

Jahr	Personalausgaben	Ausgaben	Anteil
2003 Ist	2.667 Mio. €	10.544 Mio. €	25,3 %
2004 Ist	2.826 Mio. €	10.511 Mio. €	26,9 %
2005 Plan	2.356 Mio. €	10.161 Mio. €	23,2 %
2006 Plan	2.363 Mio. €	9.934 Mio. €	23,8 %
2007 Finanzplanung	2.394 Mio. €	9.926 Mio. €	24,1 %
2008 Finanzplanung	2.438 Mio. €	9.783 Mio. €	24,9 %

Diese Darstellung lässt unberücksichtigt, dass das Land in steigendem Umfang (siehe u. a. dazu auch Jahresbericht 2004, Teil 1, Abschnitt B, Tz. 1) Personal und Personalausgaben in Landesbetriebe, Anstalten, Körperschaften, Stiftungen und Landesbeteiligungen ausgliedert, was die Aussagekraft der Personalausgabenquote relativiert.

Auf dem Weg zur Erreichung des Zieles, den Personalbesatz im Bereich des Personalpersonals auf 21,6 Stellen je 1.000 Einwohner und damit auf ursprünglich 55.000 Stellen abzubauen, hat der Landtag mit dem Haushalt 2003 in einem ersten Schritt 5.836 Stellen als Überhang in den Titelgruppen 96 der Kapitel ausgewiesen. Die Überhangbereiche sind damit vom Haushaltsgesetzgeber lokalisiert worden.

⁴ Der Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2005/2006 sah bei Kapitel 1302, Titel 462 01 eine gesondert ausgewiesene Globale Minderausgabe für 2005 i. H. v. 38,5 Mio. € und für 2006 i. H. v. 71,6 Mio. € vor, die im Laufe der Haushaltsberatungen dezentral verteilt wurde.

Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Verwaltungen in den „Überhangkapiteln“ auch tatsächlich die Stellenüberhänge zurückführen, indem sie

- Konzepte erstellen, die ihren Personalbedarf an der Anzahl der regulären Stellen ausrichten,
- darlegen, welche Arbeitsplätze entbehrlich sind,
- den Überhangstellen in der Titelgruppe 96 konkrete Personen zuordnen und
- durch die Anwendung dienstrechtlicher Instrumentarien die Stelle freimachen und in Abgang stellen.

Dabei ist die Zuordnung von konkreten Personen zu diesen Überhangstellen ein wichtiger Schritt. Eine tatsächliche haushaltmäßige Entlastung tritt jedoch erst ein, wenn durch die Anwendung dienstrechtlicher Instrumentarien oder durch Altersabgänge die Überhangstelle in der Titelgruppe 96 tatsächlich freigemacht und in Abgang gestellt worden ist.

Bereits im Jahresbericht 2002, Teil 2 hatte der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass bei der Veranschlagung der Personalausgaben im Haushalt 2003 erhebliche tatsächliche Erfolge auf dem Gebiet der Personalrückführung unterstellt worden sind.

Bis zum 31. Dezember 2003 haben die Verwaltungen Folgendes erreicht⁵:

Epl.	Resort	Ausgewiesenen Stellen in der Titelgruppe 96 gemäß Haushaltsplan 2003	Anzahl der zugeordneten Personen	Anzahl der bereits abgebauten Planstellen/Stellen
03	MI	2.643	252	330
04	MF	80	37	34
05	MS	(335) 333	106	78
06	MK	184	172	10
07	MK	2.231	1.133	939
08	MW	10	10	6
09	MLU	179	163	74
11	MJ	64	9	55
14	MBV	37	37	15
15	MLU	75	67	22
Summe		5.836	1.986	1.563

⁵ Berichterstattung des Ministeriums der Finanzen an den Ausschuss für Finanzen vom 31.01.2004

Wie die Darstellung zeigt, bestehen die größten Vollzugsdefizite bei der tatsächlichen Erwirtschaftung der Titelgruppe 96 im Bereich des Ministeriums des Innern. Auch im Jahr 2004 setzt sich diese Tendenz fort. Bis zum 15.12.2004 hat das Ministerium des Innern von 2.452 zurückzuführenden Stellen in der Titelgruppe 96 lediglich 205 Planstellen/Stellen tatsächlich zurückgeführt⁶. Dies sind nur 8 v. H. des veranschlagten Rückführungszieles. Würde diese „Rückführungsgeschwindigkeit“ beibehalten, wäre bei unverändertem Ausgangsbestand das Rückführungsziel erst in 12 Jahren erreicht.

Zwar besitzt das Ministerium des Innern mit seinem hohen Verbeamtengrad des Personals, vor allem im Polizeibereich, besondere Ausgangsbedingungen im Vergleich zu Ressorts, die einen hohen Anteil an Tarifpersonal beschäftigen. Eine tatsächliche Personalrückführung, die im Jahr 2004 nur gering über der natürlichen Fluktuationsquote liegt, sollte jedoch Anlass zu gesteigerten Anstrengungen sein. Wirtschaftliche Personalrückführungsinstrumente für den Beamtenbereich können flankierend wirken. Außerdem sollten künftige Personalbedarfe (z. B. im Justizvollzugsbereich) ausschließlich aus dem Überhangbereich rekrutiert werden.

Da die tatsächliche Realisierung des durch die Titelgruppe 96 festgelegten Abbauprogramms wesentliche Voraussetzung für die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Personalbereich ist, sollten – insbesondere auch im Bereich der Landespolizei – die personalwirtschaftlichen und dienstrechtlichen Anstrengungen zur Realisierung der Abbauziele intensiviert werden. Die Wirksamkeit der Instrumente und durchgeführte Maßnahmen sollten fortlaufend geprüft werden.

Entgegen der Empfehlung des Landesrechnungshofes im Jahresbericht 2001, Teil 2, Nr. 1.7 und im Jahresbericht 2003, Teil 1, Abschnitt B, Tz. 1 sowie des Beschlusses des Landtages⁷ hat die Landesregierung die Höhe der Arbeitszeitkontenverbindlichkeiten in der Haushaltsrechnung 2003 nicht ausgewiesen.

Das Arbeitszeitkontenguthaben der Lehrkräfte mit einem zeitweisen Bestand von über 300 Mio. € beeinflusst die Rechnungslegung im Personalausgabenbereich erheblich.

⁶ Berichterstattung des Ministeriums der Finanzen an den Ausschuss für Finanzen vom 09.02.2005

⁷ Siehe hierzu den Entlastungsbeschluss des Landtages vom 11.11.2004, Drs. 4/49/1864 B.

Ziel sollte eine periodengerechte jahresweise Zuordnung der tatsächlichen Personalausgaben im Schulbereich sein, auch um Periodenvergleiche aussagekräftiger zu machen.

Die durch flexible Arbeitszeitmodelle jahresweise entstandenen tatsächlichen Personalausgaben sind künftig in den Haushaltsrechnungen auszuweisen und darzustellen.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.1 Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe betrug im Haushaltsjahr 2003 rund 131,8 Mio. €.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung seit 1991:

	überplanmäßige Ausgaben	Vorgriffe	außerplanmäßige Ausgaben	zusammen
1991	171.764.029,08 €	168.662.715,79 €	40.491.645,11 €	380.918.389,98 €
1992	417.167.759,86 €	129.029.282,68 €	223.667.731,09 €	760.864.389,98 €
1993	346.544.360,91 €	2.752.630,08 €	53.575.280,26 €	402.872.271,25 €
1994*	26.274.799,10 €	3.475.988,88 €	96.824,65 €	29.847.612,64 €
1995	338.132.991,15 €	34.912.358,42 €	7.863.122,16 €	380.908.471,73 €
1996*	64.235.844,03 €	15.660.460,07 €	14.251.440,28 €	94.147.744,38 €
1997	455.123.263,56 €	9.472.400,11 €	30.819.717,22 €	495.415.380,89 €
1998	166.140.819,14 €	6.953.554,61 €	7.976.065,85 €	181.070.439,60 €
1999	176.062.822,59 €	7.410.672,47 €	56.447.378,13 €	239.920.873,18 €
2000	242.672.596,87 €	16.655.934,25 €	19.570.406,39 €	278.898.937,50 €
2001	123.381.095,81 €	15.935.246,28 €	32.697.701,97 €	172.014.044,05 €
2002*	43.990.057,75 €	10.187.026,75 €	126.156.367,08 €	180.333.451,58 €
2003	72.015.041,87 €	11.824.239,62 €	47.925.085,24 €	131.764.366,73 €

* unter Berücksichtigung Nachtragshaushaltsplan

Im Jahr 2003 ist die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe gegenüber den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Der Landesrechnungshof begrüßt diese positive Entwicklung. Nach seiner Auffassung hat eine stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes von Haushaltswahrheit und -klarheit bei der Veranschlagung der Ausgabepositionen zu dieser Entwicklung beigetragen.

Unabhängig von dieser positiven Entwicklung verweist der Landesrechnungshof auf Abschnitt III.2.4 des vorliegenden Berichtes. Hinsichtlich der Veräußerung des Geschäftsanteiles des Landes an der Landelektrizität GmbH Fallersleben hat es in den Haushaltsjahren 2002, 2003 und 2004 jeweils überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgaben gegeben.

2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen

In der Haushaltsrechnung 2003 werden durch das Ministerium der Finanzen insgesamt 16 Fälle über- und außerplanmäßiger Ausgaben ohne Einwilligung mit einer Gesamthöhe von 2.920.797,31 € dargestellt (Abschnitt B, Anlage 1).

In einem Fall hätte das Ministerium der Finanzen bei rechtzeitiger Beantragung und Begründung die Einwilligung nach § 37 LHO erteilt.

Die Betrachtung der Entwicklung des Umfanges der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ohne Einwilligung zeigt folgendes Bild (eine Einzeldarstellung der Fälle des Haushaltsjahres 2003 ist als Anlage 1 diesem Jahresbericht beigelegt):

Haus-halts-jahr	Anzahl der Fälle	über-/außerplanmäßige Ausgaben ohne Einwilligung in Höhe von	Bemerkungen des Ministeriums der Finanzen: Bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung hätte das Ministerium der Finanzen Einwilligung erteilt in ...
1991	99	86,4 Mio. €	
1992	80	49,1 Mio. €	
1993	82	70,6 Mio. €	
1994	41	5,6 Mio. €	
1995	50	40,9 Mio. €	
1996	39	18,4 Mio. €	16 Fällen in Höhe von rund 3,5 Mio. €
1997	36	13,3 Mio. €	11 Fällen in Höhe von rund 1,5 Mio. €
1998	42	12,3 Mio. €	11 Fällen in Höhe von rund 0,7 Mio. €
1999	51	20,3 Mio. €	14 Fällen in Höhe von rund 6,6 Mio. €
2000	45	24,8 Mio. €	14 Fällen in Höhe von rund 16,0 Mio. €
2001	43	6,0 Mio. €	18 Fällen in Höhe von rund 1,7 Mio. €
2002	12	1,8 Mio. €	5 Fällen in Höhe von rund 0,4 Mio. €
2003	16	2,9 Mio. €	1 Fall in Höhe von rund 1,7 Mio. €

Bei der Gesamtbewertung der im Haushaltsjahr 2003 entstandenen Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist auch der unter Abschnitt III.2.5 dargestellte Sachverhalt zu beachten, der in der obigen Übersicht nicht enthalten ist. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Kapitel 0907 wurden hier Mehrausgaben geleistet, ohne dass die notwendige Ausweisung eines Vorgriffs auf das Haushaltsjahr 2004 erfolgte.

2.3 Überplanmäßige Ausgaben Kapitel 1302, Titel 971 01

Der Haushaltsansatz der im Kapitel 1302 bei Titel 971 01 veranschlagten Globalen Mehrausgaben betrug 511.300 €.

Aus dieser Haushaltsstelle werden die Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen (Titel 681 01) mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen gemäß § 37 LHO haushaltsmäßig abgedeckt. Die allgemeine Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist durch Abschnitt III Ziffer 8 des Haushaltsführungserlasses 2003 (MBI. S. 180) erfolgt.

Im Haushaltsjahr 2003 konnten diese Zahlungen nicht vollständig aus der Globalen Mehrausgabe finanziert werden.

Schadensersatzleistungen mussten in Höhe von rund 1,3 Mio. € geleistet werden. Damit sind aus dem Gesamthaushalt rund 750.000 € zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen worden.

Die Leistungen für den Schadensersatz und die Unfallentschädigungen unterliegen naturgemäß von Jahr zu Jahr Schwankungen. Im Vergleich zum Vorjahr musste hier eine Steigerung um das 7fache (2002: 178.000 €) ausgeglichen werden, das ist der höchste Betrag für Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen seit 1993.

Aus der Nachweisung der Mehrausgaben in der Haushaltsrechnung 2003 ist ersichtlich, dass es sich in Einzelfällen um Schadensfälle mit sehr umfassenden Auswirkungen handelt. So mussten im Bereich des Einzelplanes 14 rund 600.000 € als Schadensersatzleistung aufgrund eines Verkehrsunfalls gezahlt werden, im Bereich des Einzelplanes 11 verursachte ein Rechtsstreit, der durch Vergleich beendet wurde, Ausgaben in Höhe von 225.000 €. Für den Einzelplan 05 mussten rund 250.000 € aufgrund eines Gerichtsurteils an eine Berufsgenossenschaft gezahlt werden.

Diese Mehrausgaben haben im Haushaltsjahr 2003 den Landeshaushalt in nicht unerheblichem Umfang belastet.

Sofern sich die Entwicklung der Höhe der durch das Land zu leistenden Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen auch in den Folgejahren fortsetzt, sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes die im Kapitel 1302 pauschal veranschlagte Summe angepasst werden.

Für die Zahlungen aus größeren Schadensfällen sollte bereits im Haushaltsvollzug eine konkrete Deckung erfolgen.

2.4 Außerplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1320, Titel 698 02

Im Haushaltsjahr 2003 veräußerte das Land seinen Geschäftsanteil an der Landelektrizität GmbH Fallersleben.

Der Verkaufserlös betrug insgesamt 47,7 Mio. €, davon wurden im Haushaltsjahr 2003 43,6 Mio. € bei Kapitel 1320, Titel 133 02 – Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen – vereinnahmt.

Zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass diese 50 v. H. des Kaufpreises erhalten. Der Betrag darf jedoch nur zum Erwerb von Anteilen von Stromversorgern, die in Sachsen-Anhalt tätig sind, verwendet werden.

Die Zahlung von 21,8 Mio. € an die Kommunen wurde im Haushaltsjahr 2003 als außerplanmäßige Ausgabe zu Lasten des Titels 698 02 – Vermögensübertragung an Sonstige – bei Kapitel 1320 abgewickelt.

Auch im Haushaltsjahr 2004 hat das Ministerium der Finanzen im Zusammenhang mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages eine Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe erteilt.

Aus dem Gesamterlös des Anteilsverkaufes waren im Jahr 2004 noch 4,1 Mio. € zu vereinnahmen, wovon den Kommunen wiederum 50 v. H. (2,05 Mio. €) zustanden.

Die außerplanmäßige Ausgabe erfolgte zu Lasten des Kapitels 1320, Titel 698 01 – Vermögensübertragung an die kommunale Beteiligungsgesellschaft – i. H. v. 2,04 Mio. €. Die Deckung der Ausgabe erfolgt dabei „... durch entsprechende Einnahmen bei Kapitel 1320, Titel 133 04“ – Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstige Einnahmen.

Im Haushaltsplan 2004 waren bei diesem Einnahmetitel 40,5 Mio. € veranschlagt, laut vorliegendem IST 2004 betragen die Einnahmen 24,2 Mio. €. Wie im Haushaltsjahr 2003 lagen bei der zur Deckung vorgesehenen Haushaltsstelle keine Mehreinnahmen vor.

Es hat bereits im Haushaltsjahr 2002 eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1320, Titel 698 01 – Vermögensübertragung an die Kommunale Beteiligungsgesellschaft – i. H. v. rund 2,5 Mio. € gegeben (Einwilligung des Ministerium der Finanzen vom 30.12.2002), die mit dem vorliegenden Fall im Sachzusammenhang steht. Das Land hatte seinerzeit ein Vorkaufsrecht über Anteile an der damaligen PREVAG (später Landelektrizität Fallersleben GmbH) i. H. v. rund 4,9 Mio. € veräußert. Aufgrund des Zustimmungsvorbehalts der Kommunen musste das Land die Hälfte des Erlöses an diese abführen. Damit war absehbar, dass die Kommunen

50 v. H. des Verkaufspreises auch für den Geschäftsanteil an der Landelektrizität GmbH Fallersleben beanspruchen würden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hätte das Ministerium der Finanzen sowohl 2003 als auch 2004 den Sachverhalt in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagen können und müssen. Damit wären außerplanmäßige Ausgaben vermeidbar gewesen, zumal die Voraussetzungen für die Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO – insbesondere die Unvorhergesehenheit der Ausgabe – in diesem Fall nicht erfüllt sein dürften.

2.5 Vorgriff ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen

Im Kapitel 0907 – Zuwendungen der EU, Förderphase 2000 bis 2006 – sind die Ausgaben für Zuschüsse für Investitionen von der EU zur Förderung der Vermarktung und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Produkte ..., Titel 892 01, über einen Haushaltsvermerk an die entsprechenden Einnahmen bei Titel 346 01 gekoppelt. Der Vermerk lässt weiterhin zu, dass „... mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen die nicht durch Einnahmen gedeckten Mehrausgaben im Rahmen der genehmigten Förderkonzepte geleistet werden (können). Die Mehrausgaben sind als Vorgriff gemäß § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.“ Im Haushaltsjahr 2003 sind dem Haushalt keine Einnahmen zugeflossen, das bedeutet letztlich Mindereinnahmen in voller Höhe des Ansatzes von 633.100 €. Das Gesamtsoll des Ausgabebetitels betrug (einschließlich eines übertragenen Ausgaberestes aus dem Vorjahr) rund 838.000 €.

Bei Beachtung des Haushaltsvermerkes hätte das Soll nur noch rund 205.000 € betragen, die Ist-Ausgaben laut Haushaltsrechnung belaufen sich jedoch auf rund 452.000 €. Das Ministerium der Finanzen hätte bei diesem Titel somit einem Vorgriff i. H. v. rund 246.000 € in der Haushaltsrechnung ausweisen müssen.

Der Vorgriff ist bei der Haushaltsrechnung für das Jahr 2004 zu beachten. Anderenfalls würde es sich um eine überplanmäßige Ausgabe ohne Einwilligung handeln, bei der die Schadenshaftung zu prüfen wäre.

3. Haushaltsreste

Die Höhe der aus dem Haushaltsjahr 2002 in das Jahr 2003 übertragenen Ausgabereste betrug 207.276.222,99 €.

Zur Finanzierung der Ausgabereste standen im Jahr 2003 aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste in Höhe von 125.909.306,54 € zur Verfügung. Daraus resultiert eine Deckungslücke in Höhe von 81.366.916,45 €.

Für die Deckung der investiven Ausgabereste waren im Kapitel 1302 – Allgemeine Bewilligungen – bei Titel 812 50 Mittel in Höhe von 50 Mio. € veranschlagt.

Die Haushaltsrechnung 2003 enthält keine Darstellung dazu, welche Ausgabereste aus dieser Haushaltsstelle finanziert wurden. Auch im Abschlussbericht der Haushaltsrechnung erfolgt kein entsprechender Hinweis. Diese Deckungsmittel für investive Ausgabereste sind im Haushaltsaufstellungsverfahren in die Berechnung der verfassungsmäßigen Kreditobergrenze eingeflossen. Der Nachweis ihrer Verwendung für investive Zwecke ist deshalb in der Haushaltsrechnung zu erbringen.

In das Haushaltsjahr 2004 wurden laut Haushaltsrechnung 2003 Einnahmereste in Höhe von 49.700.105,35 € und Ausgabereste in Höhe von 127.972.198,78 € übertragen. Eine Veranschlagung entsprechender Deckungsmittel erfolgte weder im Haushaltsplan noch im Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2004. Auch der für die Jahre 2005 und 2006 verabschiedete Doppelhaushalt enthält keine entsprechenden Ausgabemittel.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Deckungslücken zwischen den übertragenen Einnahme- und Ausgaberesten seit 1995:

1995/1996	272 Mio. €
1996/1997	163 Mio. €
1997/1998	140 Mio. €
1998/1999	231 Mio. €
1999/2000	118 Mio. €
2000/2001	208 Mio. €
2001/2002	115 Mio. €
2002/2003	81 Mio. €
2003/2004	78 Mio. €

Der Landtag hatte zuletzt mit dem Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2000 (LT-Drs. 4/11/372B vom 12.12.2002) seine Erwartung an die Landesregierung bekräftigt, dass „... in Umsetzung der Landtagsbeschlüsse auch in künftigen Haushaltsjahren Mittel zur Deckung von Ausgaberesten veranschlagt werden.“

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass in der Haushaltsrechnung die Deckung der Ausgabereste künftig konkret nachgewiesen wird.

4. Übersicht über andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung (§ 40 LHO)

Der Landtag hatte die Entlastung für das Haushaltsjahr 1997 (LT-Drs. 3/26/2071B vom 17.09.1999) u. a. mit der Maßgabe beschlossen, dass:

„... Einwilligungen des Ministerium der Finanzen nach § 40 LHO künftig in einer gesonderten Übersicht zusätzlich zu den über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen dargestellt und begründet werden.“

Mit der Haushaltsrechnung 1998 war dieser Beschluss erstmalig umgesetzt worden und die entsprechende Übersicht war seit diesem Zeitpunkt regelmäßig Bestandteil der Haushaltsrechnung. Im Jahresbericht 2000, Teil 2 hatte der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die in der Haushaltsrechnung 1999 vorgenommene Darstellung unvollständig war.

In der vorliegenden Haushaltsrechnung fehlt eine solche Darstellung gänzlich, obwohl auch im Haushaltsjahr 2003 eine Vielzahl von Einwilligungen des Ministeriums der Finanzen zu Maßnahmen von finanzieller Bedeutung gemäß § 40 LHO erfolgt ist.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte das Ministerium der Finanzen in dieser Anlage mindestens folgende Maßnahmen aufführen müssen:

- Das Ministerium der Finanzen hat dem Landesrechnungshof im Haushaltsjahr 2003 in insgesamt 19 Fällen Mitteilung über andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung gemacht und jeweils die Kopien entsprechender Einwilligungsschreiben übersandt.
Bei diesen Maßnahmen handelt es sich in 18 Fällen um Sachverhalte, die dem Personalbereich zuzuordnen sind, wie z. B.
 - Weiterzahlung außertariflicher Zulagen,
 - außertarifliche Eingruppierungen oder
 - Vereinbarung der Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

- Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Wiederherstellung der vom Hochwasser der Elbe und im Einzugsgebiet ihrer Zuflüsse im Jahr 2002 geschädigten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (Hochwasserschadensunterstützungs-Richtlinie), RdErl. vom 19.11.2002, Änderung v. 18.12.2002 (MBI. 2003 S. 10); (hier: Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat das Ende des Antragszeitraumes vom 31.12.2002 auf den 31.03.2003 verschoben. Es ist somit ggf. mit einer größeren Anzahl von Antragsstellern und Bewilligungen zu rechnen).
- Die Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung von Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Grundwasserproblemen für die Stadt Bitterfeld (in Kraft getreten am 01.01.2003).
Das Land hat sich zu einer Kostenbeteiligung an den vorgenannten Maßnahmen verpflichtet.

Der Landesrechnungshof hält es auch weiterhin für notwendig, die entsprechende Übersicht der Haushaltsrechnung beizufügen, da sich finanzwirksame Maßnahmen im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 LHO nicht nur im laufenden Haushaltsjahr, sondern gerade auch in zukünftigen Haushaltsjahren und somit auf die mehrjährige Finanzplanung auswirken.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Haushaltsrechnung ergänzt und die vollständige Übersicht dem Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss für Rechnungsprüfung zugeleitet wird.

5. Jahresabschluss und Entwicklung der Landesbetriebe

5.1 Allgemeine Bemerkungen

In der Anlage VIII der Haushaltsrechnung 2003 werden die Jahresabschlüsse aller Landesbetriebe dargestellt (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO).

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2002 hat das Land einen weiteren Landesbetrieb zum 01.01.2003 neu eingerichtet – das Landesinformationszentrum (Kapitel 0345). Damit hat sich die Gesamtzahl der Landesbetriebe 2003 auf 12 erhöht.

Im Jahr 2004 wurde der Landesbetrieb Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt (LIMSA/Kapitel 1321) eingerichtet sowie das Landesamt für Verbraucherschutz (Kapitel 0506) in einen Landesbetrieb umgewandelt. Seit dem 01.07.2004 wird die Sozialagentur (Kapitel 0507) als ein Landesbetrieb mit kameralistischer Buchführung geführt.

Zum 01.01.2005 wurde der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB/Kapitel 1413) errichtet (GVBl. 2004, Seite 843).

Die gegenwärtige Zahl von 16 Landesbetrieben wird sich voraussichtlich für das Jahr 2006 durch die vorgesehene Bildung eines Landesbetriebes Aus- und Fortbildung auf 17 erhöhen.

Für die nachfolgend aufgeführten Landesbetriebe enthält die Haushaltsrechnung lediglich die vorläufige Bilanz sowie die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung:

Kapitel 0811 – Landeseichamt

Kapitel 0958 – Landesweingut Kloster Pforta

Kapitel 0980 – Landesforstbetrieb

Kapitel 1503 – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Diese Landesbetriebe sind bis zur Vorlage der geprüften und bestätigten Jahresabschlüsse von der Entlastung auszuschließen.

Der Landesrechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2002, Teil 2 angeregt, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bei den Landesbetrieben im Geschäftsbereich des Einzelplanes 09 künftig „in Anlehnung an § 69 LHO verfährt und dem Landesrechnungshof mit den Jahresabschlussberichten seinen entsprechenden Prüfvermerk übersendet“.

Für die Geschäftsbereiche des Einzelplanes 09 und 15 hat die Landesregierung die gegebene Empfehlung bereits umgesetzt.

Der Landesrechnungshof regt an, dass die Landesregierung ihre Zusage auf alle Landesbetriebe ausdehnt und ab der Jahresrechnung 2004 eine entsprechende Prüfung vornimmt sowie die Prüfvermerke dem Landesrechnungshof übersendet.

Den Anmerkungen zu einzelnen Landesbetrieben stellt der Landesrechnungshof eine Übersicht voran, aus der die jeweils vom Land gezahlten Zuschüsse sowie die erwirtschafteten Überschüsse bzw. Fehlbeträge seit 1994 hervorgehen.

Die Darstellung vermittelt einen Eindruck bezüglich der bislang für die jeweiligen Landesbetriebe gezahlten Zuschüsse und die Entwicklung der jeweiligen Überschüsse bzw. Fehlbeträge. In welcher Höhe Verlustvorträge bestehen, die durch das Land noch auszugleichen sind, kann allerdings aus der Übersicht nicht direkt abgeleitet werden, da die Landesbetriebe unterschiedliche Möglichkeiten der bilanziellen Darstellung gewählt haben.

Übersicht über die seit 1994 erwirtschafteten Überschüsse/Fehlbeträge (Jahresergebnisse) in den Landesbetrieben

IST jeweils laut Haushaltsrechnung in Mio. €	1994-1997		1998		1999		2000		2001		2002		2003		Gesamt Zuschuss	
	Zuschuss	Jahres- ergebnis	Zuschuss	Jahres- ergebnis	Zuschuss	Jahres- ergebnis	Zuschuss	Jahres- ergebnis	Zuschuss	Jahres- ergebnis	Zuschuss	Jahres- ergebnis	Zuschuss	Jahres- ergebnis		
Landesinformationszentrum, Kap. 0345, seit 01.01.2003														0,09	0,50	0,09
Medizinische Fakultät der MLU Halle-Wittenberg, Kap. 0605*	183,55	-5,24	50,79	2,45	44,62	-0,25	44,86	1,08	43,30	0,03	45,17	3,19	46,00	0,20	479,99	
Medizinische Fakultät der OVG-Universität Magdeburg, Kap. 0608	172,10	14,11	45,56	-3,22	41,04	1,16	39,18	0,41	40,42	0,15	43,42	0,19	43,73	-0,25	425,45	
Landeseichamt, Kap. 0811, seit 01.01.2002														0,16	0,03	0,26
Landesmaterialprüfamt, Kap. 0812	8,84	-1,84	1,99	-2,08	1,77	-2,04	1,49	-2,01	1,66	-2,18	1,98	-1,96	1,83	-1,77	19,56	
Landwirtschaftlicher Betrieb Tierproduktion Iden der LVA, Kap. 0955 bzw. 0960, Titel 682 01	2,91	-1,60	0,39	-1,29	0,43	-1,27	0,43	-0,97	0,43	-0,89	0,39	-1,30	0,38	-1,23	5,36	
Landwirtschaftlicher Betrieb Acker- u. Pflanzenproduktion Bernburg LFA, Kap. 0955	0,06	-0,10	0,00	0,07	0,00	0,02	0,00	0,14	0,00	0,16	0,00	-0,01	0,00	0,09	0,06	
Landgestüt Radegast/Prussendorf, Kap. 0956	4,84	-2,82	1,44	-0,96	1,55	-2,40	0,77	-0,82	0,55	-0,49	0,66	-0,80	0,63	-0,77	10,44	
Landesweingut Kloster Pforta, Kap. 0958	2,02	-1,12	0,56	-0,04	0,37	0,33	0,43	-0,18	0,18	0,02	0,10	-0,94	0,00	-0,29**	3,66	
Landesforstbetrieb, Kap. 0980, seit 01.01.2002											34,39	-1,97	35,26	0,20	69,65	
Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsarbeitsverwaltung, Kap. 1105	0,13	1,21	0,00	0,39	0,00	0,35	0,00	0,36	0,00	0,44	0,00	0,70	0,00	0,18	0,13	
Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Kap. 1503, ab 01.01.2002, TGr. 61											nicht vorgelegt		25,48	-5,16**	25,48	
Gesamt															1040,29	

* Der Gesamtzuschuss erhöht sich um 21,7 Mio. €, die das Land im Jahr 1997 als Verlustausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 gewährt hat und gesondert aus der Haushaltsstelle Kapitel 0602, Titel 682 06 - Zuschüsse an Landesbetriebe/Zuwendungsempfänger gemäß § 26 LHO zum Ausgleich von Verlusten - geleistet hat.

** Für diese Landesbetriebe enthält die Haushaltsrechnung lediglich eine vorläufige Bilanz sowie die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung

Diese Darstellung macht deutlich, dass es der überwiegenden Mehrzahl der Landesbetriebe in den vergangenen Jahren nicht gelungen ist, die vom Land benötigten Zuschüsse deutlich zu reduzieren. Die jeweiligen Jahresergebnisse zeigen keine positive Entwicklung auf. Seit 1994 ist keine grundlegende Veränderung im Sinne der Erreichung einer Kostendeckung erkennbar.

Der Landesrechnungshof hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bildung von Landesbetrieben nur dann eine sinnvolle Alternative darstellt, wenn die damit geschaffene Flexibilität für ein betriebswirtschaftliches Handeln sich haushaltsmäßig, z. B. durch die Reduzierung der Landeszuschüsse bzw. Erhöhung des Kostendeckungsgrades, nachhaltig niederschlägt.

Im Zusammenhang mit der dargestellten Entwicklung der Landesbetriebe hat der Landesrechnungshof die Verlustvorträge hinsichtlich ihrer haushaltsmäßigen Auswirkung gesondert betrachtet. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium der Finanzen seit April 2004 einen Grundsatzterlass zu den Landesbetrieben erarbeitet. Der Landesrechnungshof hat sich zu diesem Entwurf ausführlich sowohl gegenüber dem Ministerium der Finanzen als auch im Ausschuss für Finanzen zu den Beratungen zum Doppelhaushalt 2005/2006 (Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 19.11.2004) geäußert.

Der Landesrechnungshof begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr eine einheitliche Behandlung von Verlusten gewährleistet werden soll. Demnach ist vorgesehen, dass die Landesbetriebe die in einem Wirtschaftsjahr auftretenden bilanziellen Verluste in das nächste Jahr vortragen. Spätestens im zweitnächsten, bei Doppelhaushalten im drittnächsten Haushaltsjahr ist der Verlust soweit möglich aus erwirtschafteten Überschüssen und – wenn diese nicht ausreichen – aus dem Landeshaushalt auszugleichen. Bei der Ermittlung des jährlichen Fehlbetrages/Überschusses ist nunmehr einheitlich geregelt, dass die Zuführung aus dem Landeshaushalt für konsumtive Zwecke (Zuschüsse für laufende Zwecke, Liquiditätszuschuss) als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung geführt und damit zur Deckung eines möglichen Fehlbetrages unmittelbar herangezogen wird.

Der so in der Gewinn- und Verlustrechnung letztlich ausgewiesene Fehlbetrag ist dann im Haushaltsplan entsprechend zu veranschlagen und durch das Land auszugleichen (soweit erwirtschaftete Überschüsse nicht ausreichen bzw. überhaupt vorhanden sind). Eine solche einheitliche Vorgehensweise hat es bisher für die Landesbetriebe nicht gegeben.

Nach Berechnungen des Landesrechnungshofes bestehen allein bei den Landesbetrieben im Bereich der Landwirtschaft 2003 noch nicht durch Zuschüsse des Landes gedeckte Fehlbeträge in einer Größenordnung von mindestens 15 Mio. €.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass auch die aus Vorjahren aufgelaufenen und nicht durch Zuschüsse des Landes ausgeglichenen Fehlbeträge einer Deckung zugeführt und damit im Haushaltsplan veranschlagt werden müssen. Für die Mehrzahl der bestehenden Landesbetriebe wird auch in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 keine Trendwende bezüglich der zu erwartenden Jahresergebnisse eintreten. Allein für die Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Einzelplan 09) werden die nachfolgenden Liquiditätszuschüsse geplant:

Betrieb	Voraussichtlicher Zuschussbedarf (liquide Mittel) laut Wirtschaftsplan ⁸		
	2004	2005	2006
Landwirtschaftlicher Betrieb Iden (Kapitel 0960)	361.600 €	302.600 €	302.600 €
Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg (Kapitel 0960)	--	--	--
Landgestüt Sachsen - Anhalt (Kapitel 0956)	380.000 €	321.500 €	321.500 €
Landesweingut Kloster-Pforta (Kapitel 0958)	--	--	--
Landesforstbetrieb (Kapitel 0980)	28.665.900 €	27.677.800 €	26.476.900 €
Summe	29.407.500 €	28.301.900 €	27.101.000 €

Die Erfahrungen der Vorjahre belegen, dass die geplanten Jahresergebnisse häufig nicht erreicht wurden, was zu den noch nicht gedeckten Fehlbeträgen geführt hat. Für die Landesbetriebe ist daher eine Verstärkung der Steuerung im Haushaltsvollzug unumgänglich. Dabei geht es nicht nur um die tatsächliche Erwirtschaftung der im Haushaltsjahr 2005 i. H. v. 8 Mio. € und 2006 i. H. v. 8,2 Mio. € bei Kapitel 1302, Titel 972 02 veranschlagten Globalen Minderausgaben in den Landesbetrieben. Das Ministerium der Finanzen hat mit dem Ergänzungserlass zur Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2005 die Globale Minderausgabe auf die Landesbetriebe aufgeteilt. Entsprechend den Vorgaben des Landtages⁹ sollen diese Beträge als Effizienzrendite im Rahmen von abzuschließenden Zielvereinbarungen erwirtschaftet werden.

⁸ In dieser Höhe im entsprechenden Kapitel des Einzelplanes 09 veranschlagt.

⁹ LT-Drs. 4/51/1967B vom 16.12.2004

Sofern die Steuerung nicht umgesetzt wird, würden sich neben den rund 15 Mio. € weitere Verluste ergeben, die die Haushalte der nächsten Jahre erheblich belasten werden.

Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass der Grundsatzterlass zu den Landesbetrieben umgehend in Kraft gesetzt wird. Es ist sicherzustellen, dass die Ermittlung der aufgelaufenen und bisher nicht durch Landeszuschüsse gedeckten Fehlbeträge nach einheitlichen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen erfolgt. Über deren Behandlung ist durch die Landesregierung eine Entscheidung zu treffen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, mit der Vorlage der Haushaltsrechnung 2004 auch den Betrag bisher nicht aus Landesmitteln gedeckter Fehlbeträge bei den Landesbetrieben auszuweisen.

5.2 Anmerkungen zu einzelnen Landesbetrieben

5.2.1 Nichtabführung des Jahresüberschusses 2003 des Landesinformationszentrums (Kapitel 0345)

Der Jahresabschluss zum 31.12.2003 des Landesinformationszentrums Sachsen-Anhalt (LIZ) weist einen Jahresüberschuss von 501.774,64 € aus.¹⁰

Der Erfolgsplan sah hingegen ein ausgeglichenes Ergebnis vor.

Die Ursachenanalyse gestaltet sich schwierig, da sich die (Buchungs-)Systematik der Gewinn- und Verlustrechnung 2003 wesentlich von dem als Anlage zu Kapitel 0345 des Haushaltsplanes 2003¹¹ beigefügten Erfolgsplan 2003 des LIZ unterscheidet. Hierzu zwei Beispiele:

Aufwandsart	Erfolgsplan 2003	GuV 2003
Materialaufwand	756.000 €	8.560.000 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.121.000 €	491.000 €

Bei den eindeutig zuzuordnenden Positionen Personalaufwendungen und Leitungsaufwand gab es folgende Entwicklungen:

¹⁰ Anlage VIII zur Haushaltsrechnung 2003, S. 246

¹¹ Band 1, S. 209 ff.

Aufwandsart	Erfolgsplan 2003	GuV 2003	Abweichung
Personalaufwand	2.100.000 €	1.539.000 €	-561.000 €
Leitungsaufwendungen	4.166.000 €	3.901.000 €	-265.000 €
Summe			-826.000 €

Eine Ursache für die reduzierten Aufwendungen ist, dass Teile der Personalaufstockung von 31 auf 39 Stellen durch Abordnungen aus der Landesverwaltung realisiert wurden, die nicht den Wirtschaftsplan des Landesbetriebes belasteten.

Künftig sollten Abweichungen zum Erfolgsplan einschließlich der Ursachen erläutert werden, da die Analyse der Soll-Ist-Abweichungen ein wichtiges Steuerungsinstrument ist.

In der Anlage VIII der Haushaltsrechnung wird ausgewiesen, dass der Jahresüberschuss des LIZ an den Landeshaushalt abzuführen ist.

Bisher erfolgte keine Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 501.774,64 € an den Landeshaushalt.

Der Geschäftsführer des LIZ führte den Betrag nicht an den Landeshaushalt ab, sondern reinvestierte – entgegen der Beschlusslage – den Jahresüberschuss 2003. Da der Landesbetrieb nach der Bilanz zum 31.12.2003¹² über einen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von über 596.000 € verfügte, war die Abführung finanzierbar.

Der Jahresüberschuss 2003 sollte nunmehr umgehend an den Landeshaushalt abgeführt werden. Ferner sollten durch eine Verbesserung der Aufsicht solche Entwicklungen künftig ausgeschlossen werden.

¹² Haushaltsrechnung 2003, Band 1, S. 244

5.2.2 Verlustausgleich bei der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Zum Ausgleich der Fehlbeträge der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aus den Jahren 1993 bis 1995 gewährte das Land im Jahr 1997 eine Verlustübernahme i. H. v. 21,7 Mio. € (42,5 Mio. DM). Dieser Betrag war beim Klinikum Halle als Forderung in die Bilanz 1997 eingestellt und wurde in den Folgejahren durch das Land finanziert. Im Jahr 2002 bestand mithin noch eine Restforderung i. H. v. 5,624 Mio. € an den Krankenhausträger.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2003 ist bei Kapitel 0602, Titel 682 06 – Zuschüsse an Landesbetriebe/Zuwendungsempfänger gemäß § 26 LHO zum Ausgleich von Verlusten – ein Haushaltsvermerk ausgebracht. Danach dürfen die Ausgaben in Höhe des Restbetrages des anerkannten Betriebsverlustes i. H. v. 5,624 Mio. € bis zur Höhe der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Einzelplanes 06 (ohne Hochschulkapitel) und des Einzelplanes 07 überschritten werden.

Die Haushaltsrechnung weist bei Kapitel 0602, Titel 682 06 folgende Beträge aus:

- der Haushaltsansatz betrug 500.000 €,
- die Ist-Ausgaben belaufen sich auf 5.623.986,14 € und
- die Mehrausgaben betragen 5.123.986,14 €.

Damit ist der vollständige Ausgleich der Fehlbeträge 1993 bis 1995 nunmehr erfolgt. Die Mehrausgaben sind im Jahr 2003 teilweise durch folgende Minderausgaben ausgeglichen worden:

Kapitel		Titel		Betrag
Außeruniversitäre Forschungsförderung	0603	685 21	Zuschuss an die Max-Planck-Gesellschaft	2.068.676,43 €
	0603	894 01	Zuschuss für Investitionen an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	960.026,51 €
	0603	TGr. 63	Zuschuss an die Fraunhofer-Gesellschaft	60.600,00 €
Studentenwerke und Ausbildungsförderung	0621	685 01	Erstattungen an die Studentenwerke für den übertragenen Wirkungskreis	304.550,33 €
Gesamt				3.393.853,27 €

Dagegen sind weitere Einsparstellen nicht in der Haushaltsrechnung erläutert. Auf Nachfrage beim Kultusministerium hat der Landesrechnungshof dazu die folgende Übersicht erhalten:

Kapitel		Titel			Betrag
Allgemeine Bewilligungen	0602	632 02	Erstattungen an das Land Niedersachsen gemäß Verwaltungsabkommen Bibliotheksverbund	64.500,00 €	
	0602	685 65	Zuschuss für den Betrieb der Stiftung Leucorea	35.761,51 €	
Außeruniversitäre Forschungsförderung	0603	685 22	Zuschuss für Deutsche Forschungsgemeinschaft	294.967,45 €	
	0603	894 61	Zuschuss für Investitionen an Blaue Liste - Institute	966.731,68 €	
	0603	685 62	Zuschuss für den Betrieb (Großforschungseinrichtungen)	25.550,00 €	
	0603	894 62	Zuschuss für Investitionen (Großforschungseinrichtungen)	191.300,00 €	
Studentenwerke und Ausbildungsförderung	0621	685 64	Zuschüsse zum laufenden Betrieb (Studentenwerk Halle)	151.322,23 €	
Gesamt				1.730.132,87 €	

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Transparenz empfiehlt der Landesrechnungshof, künftig bei ähnlich gelagerten Fällen auch diese Einsparbeträge an den entsprechenden Haushaltsstellen näher zu erläutern.

5.2.3 Feststellungen zu den Jahresabschlüssen der Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Einzelplanes 09

a) Allgemeine Bemerkungen

Verlustvorträge

Die Landesbetriebe des Einzelplanes 09 haben jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen (vgl. § 26 Abs. 1 LHO). Aufgrund der dort geplanten Erträge und Aufwendungen weisen die Betriebe im Saldo in der Regel einen Zuschussbedarf (Verlust) aus. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt veranschlagt die notwendigen Zuschüsse im Haushaltsplan. Mit der Deckung des ermittelten Fehlbedarfes durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sind die Wirtschaftspläne im Saldo ausgeglichen.

Die in den Wirtschaftsjahren tatsächlich erzielten Ergebnisse der Landesbetriebe lagen in der Regel immer unter den geplanten. Das bedeutet, dass die Verluste in der Regel über dem o. a. geplanten Fehlbedarf liegen. Davon unabhängig erhalten die Betriebe vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt jedoch nur den ursprünglich veranschlagten Zuschuss. Nach der Nr. 6.4 der Anweisung für die Veranschlagung und Abrechnung der Betriebsergebnisse sowie für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Landesbetriebe nach § 26 LHO im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (vgl. RdErl. des MLU vom 05.06.1997 bzw. 07.02.2003) ist „... ein Jahresverlust..., soweit er nicht aus Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, auf das neue Wirtschaftsjahr vorzutragen“.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat bislang keinen Ausgleich der Jahresverluste vorgenommen. Die o. a. Betriebe haben daher die Jahresverluste jeweils in voller Höhe auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen. Die bereits vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt an die Betriebe gezahlten Zuschüsse haben diese dabei nicht berücksichtigt (bis auf den Landesforstbetrieb).

Die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Verlustvorträge der Landesbetriebe aus dem Geschäftsbereich des Einzelplanes 09 betragen laut den dem Landesrechnungshof vorliegenden Bilanzen des Jahres 2003 danach insgesamt rund 31,2 Mio. €. Die Höhe des Verlustvortrages ist u. a. auf die große Anzahl der Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Einzelplanes 09 sowie auf die nicht reelle Planung zurückzuführen.

Bei der Bewertung der in den Bilanzen ausgewiesenen Verlustvorträge (rund 31,2 Mio. €) ist zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Landesbetriebe die vom Land gezahlten Liquiditätszuschüsse (rund 15,5 Mio. €) nicht als Erträge in den Gewinn- und Verlustrechnungen berücksichtigt hat. Sie haben diese in den Bilanzen unter der Position „Kapitalrücklage“ ausgewiesen. Somit reduzieren sich die o. a. Verlustvorträge durch die vom Land gezahlten Liquiditätszuschüsse.

Unter Berücksichtigung der o. a. Ausführungen ergäbe sich nach überschlägigen Berechnungen des Landesrechnungshofes für die folgenden Landesbetriebe ein über die Jahre nicht ausgeglichener Verlust (bereinigtes Ergebnis) i. H. v. rund

- | | |
|---|-------------|
| - Landwirtschaftlicher Betrieb Iden (Kapitel 0960): | -5,4 Mio. € |
| - Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg (Kapitel 0960): | -1,1 Mio. € |
| - Landgestüt Sachsen-Anhalt (Kapitel 0956 bzw. 0960): | -4,9 Mio. € |
| - Landesweingut Kloster Pforta (Kapitel 0958): | -2,3 Mio. € |

Darüber hinaus erzielte der Landesforstbetrieb ein Betriebsergebnis im Jahr 2002

i. H. v. rund -2,0 Mio. €.

Das bedeutet, dass das Land allein im Bereich des Einzelplanes 09 Haushaltsmittel i. H. v. mindestens 15,7 Mio. € für den Ausgleich der Verluste der Landesbetriebe aufwenden müsste.

Bisher gibt es keine allgemein gültigen Regelungen zum Umgang mit den liquiden Zuschüssen.

Das Ministerium der Finanzen beabsichtigt aber in seinem „Grundsatzterlass zur Führung der Landesbetriebe“ zu regeln, dass die Betriebe die liquiden Zuschüsse künftig als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung zu buchen haben. Des Weiteren hat das Ministerium der Finanzen hier Regelungen zum Umgang mit den Verlustvorträgen der o. a. Betriebe vorgesehen.

Das Land hat bisher keine Haushaltsmittel für den Verlustausgleich veranschlagt. Da der Doppelhaushalt für die Jahre 2005 und 2006 bereits verabschiedet ist, kann das Land frühesten im Jahr 2007 einen entsprechenden Ausgleich vornehmen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes muss das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen alle Anstrengungen unternehmen, um den Anstieg der Verluste in den Jahren 2005 und 2006 zu verhindern.

Eine stärkere Steuerung im Haushaltsvollzug muss dazu führen, den ansonsten im Haushaltsplan 2007 zu veranschlagenden Verlustausgleich zu minimieren.

Verbindlichkeit der Finanzpläne

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Landes haben wiederholt gegen die Festlegungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt verstoßen, indem sie sich Abweichungen vom Finanzplan nicht durch dieses genehmigen ließen.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat in seinen Runderlassen vom 05.06.1997 – L-23-01569/1.3 (MBI. LSA S. 1385) und 07.02.2003 – 45-04019 (MBI. S. 200) u. a. festgelegt, dass die im Finanzplan veranschlagten Maßnahmen für den Landesbetrieb bindend sind. Der Landesbetrieb kann im Einzelfall, aufgrund zeitnaher wirtschaftlicher Erkenntnisse, andere als die veranschlagten Maßnahmen nur realisieren, wenn er sich die Abweichung im Vorfeld vom Ministerium genehmigen lässt.

b) Kapitel 0956 – Landgestüt Sachsen-Anhalt, Prussendorf

Das Landgestüt Sachsen-Anhalt erhielt im Haushaltsjahr 2003 vom Land Sachsen-Anhalt Zuschüsse für

- laufende Zwecke (Titel 682 01) i. H. v. 384.585 € und
- Investitionen (Titel 891 01) i. H. v. 250.000 €.

Das Landgestüt erzielte im Haushaltsjahr 2003 ein Jahresergebnis i. H. v.

-768.192,23 €

(vgl. Haushaltsrechnung 2003).

Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies zwar eine Ergebnisverbesserung i. H. v.

34.175,85 €,

das erzielte Jahresergebnis (rund -768.000 €) liegt aber wiederum um rund 374.000 € unter dem im Wirtschaftsplan 2003 ausgewiesenen Ergebnis (-394.000 €).

Damit hat sich auch im Jahr 2003 die wirtschaftliche Gesamtsituation des Betriebes nicht wesentlich verbessert.

Darüber hinaus stellte der Landesrechnungshof u. a. Folgendes fest:

- Das Landgestüt ist wie in den Vorjahren von den geplanten Investitionen des Wirtschaftsplanes abgewichen (vgl. nachfolgende Tabelle):

Art der Investition	Plan in €	Ist in €
Sanierung des Gutshauses	379.000,00	171.445,33
Gebäude des Wirtschaftshofes	-	10.350,00
Ersatz Schlepper	125.000,00	76.063,76
Kauf Hengste	140.000,00	96.827,22
Sonstiges	-	97.301,43
Summe:	644.000,00	451.987,74

Der o. a. Tabelle ist zu entnehmen, dass das Landgestüt in der Summe der Investitionen insgesamt unter dem im Wirtschaftsplan veranschlagten Betrag geblieben ist. Gleichwohl hat es im Haushaltsjahr 2003 wiederum (auch in 2002) Investitionen (Position „Sonstiges“) getätigt, die so im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt waren. Eine Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt zur Umwidmung dieser Investitionen lag nicht vor (vgl. Ausführungen zu a).

c) Kapitel 0958 – Landesweingut Kloster Pforta

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat dem Landesrechnungshof im Jahr 2004 den Jahresabschluss 2002 des Landesweingutes übersandt. Aufgrund der im Unternehmen festgestellten Unregelmäßigkeiten und der damit verbundenen, notwendigen Bilanzkorrekturen ist eine abschließende Bewertung durch den Landesrechnungshof erst möglich, wenn auch der Jahresabschluss 2003 vorliegt.

Der Wirtschaftsprüfer hat für den Jahresabschluss 2002 den „Bestätigungsvermerk“ versagt. Nach Aussagen des Ministeriums beabsichtigt der Wirtschaftsprüfer zudem auch seinen Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2003 zu versagen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sollte die Entlastung des Landesweingutes Kloster Pforta solange nicht erfolgen, bis das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt eine Klärung für die Jahresabschlüsse 2002 und 2003 vorgenommen hat.

d) Kapitel 0960 – Landwirtschaftlicher Betrieb Iden

Der Landwirtschaftliche Betrieb Iden erhielt im Haushaltsjahr 2003 vom Land Sachsen-Anhalt Zuschüsse für laufende Zwecke (Titel 682 01) i. H. v.

384.600 €

(vgl. Haushaltsrechnung 2003).

Der landwirtschaftliche Betrieb erzielte im Berichtszeitraum ein Jahresergebnis i. H. v.

-1.226.149,88 €

(vgl. Anlage VIII zur Haushaltsrechnung).

Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies zwar eine Ergebnisverbesserung i. H. v.

73.784,58 €,

das erzielte Jahresergebnis (rund -1,2 Mio. €) liegt aber wiederum um rund 357.000 € unter dem im Wirtschaftsplan 2003 ausgewiesenen Ergebnis (-870.000 €).

Damit hat sich auch im Jahr 2003 die wirtschaftliche Gesamtsituation des Betriebes nicht wesentlich verbessert.

Darüber hinaus stellte der Landesrechnungshof u. a. Folgendes fest:

- Der landwirtschaftliche Betrieb Iden hat laut Jahresrechnung 2003 (Kapitel 0960, Titel 682 01) einen Liquiditätszuschuss i. H. v.

384.600 €

erhalten (siehe oben).

Aus dem Bericht zum Jahresabschluss errechnet sich jedoch unter der Position Kapitalrücklage ein Zuschuss i. H. v.

385.499 €

(vgl. Anlage VI, Blatt 13, A II Kapitalrücklage, hier: Position Kapitalrücklage Entnahmen/Einlagen).

Somit besteht hier eine Differenz i. H. v. 899 € (385.499 € ./ 384.600 €).

Der Wirtschaftsprüfer weist im Übrigen in seiner Beantwortung des Fragenkreises zur Finanzierung ebenfalls auf einen Liquiditätszuschuss i. H. v.

385.499 €

hin (vgl. Anlage VII, Blatt 13).

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat hierzu erklärt, dass es sich hierbei um eine Falschbuchung des landwirtschaftlichen Betriebes handle. Der tatsächliche Zuschuss betrug, wie in der Jahresrechnung richtig angegeben, 384.600 €.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat eine entsprechende Korrekturbuchung für das Jahr 2004 zu veranlassen.

- Im Jahresabschluss weist der Wirtschaftsprüfer bei den Passiva eine „Sonderrücklage nach § 17 Abs. 4 DMBilG“ i. H. v. 10.737,13 € aus. Das Gegenkonto bei den Aktiva – nämlich das „Sonderverlustkonto“ – hatte der landwirtschaftliche Betrieb bereits im Jahr 1998 aufgelöst.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sollte prüfen, ob der landwirtschaftliche Betrieb die „Sonderrücklage“ auflösen und ggf. zur Reduzierung des Verlustvortrages einsetzen kann.

e) Kapitel 0960 – Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg

Der Landwirtschaftliche Betrieb Bernburg erzielte im Haushaltsjahr 2003 ein Jahresergebnis i. H. v. 91.705,50 €. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung um rund 100.000 €.

Der landwirtschaftliche Betrieb erhält seit nunmehr vielen Jahren keine Zuschüsse des Landes und erwirtschaftet regelmäßig Gewinne. Das Unternehmen hat im Jahr 2003 einen Betrag i. H. v. von 95.951,44 € an den Landeshaushalt, Kapitel 0960, Titel 121 02 – Gewinne aus sonstigen Betrieben – abgeführt. Der Betrieb hat in der Bilanz zum 31.12.2003 jedoch noch Verlustvorträge aus Vorjahren i. H. v. 970.585,19 € ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig Jahresüberschüsse zunächst zur Reduzierung der Verlustvorträge des Unternehmens einzusetzen.

f) Kapitel 0980 – Landesforstbetrieb

Die Haushaltsrechnung 2003 weist für den Landesforstbetrieb ein vorläufiges Jahresergebnis i. H. v. 198.304 € aus. Dem endgültigen Jahresabschluss vom 18.10.2004 ist zu entnehmen, dass das Jahresergebnis 428.494,96 € beträgt.

Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung um rund 2,4 Mio. €. Gleichwohl hat der Landesforstbetrieb

- einen Liquiditätszuschuss i. H. v. 35.019.900,00 € und
- einen Investitionszuschuss i. H. v. 239.536,82 €

erhalten.

Sofern die Landesregierung an der jetzigen Rechtsform des Landesforstbetriebes festhält, ist der Gewinn zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages aus dem Vorjahr einzusetzen (vgl. Entwurf des „Grundsaterlass zur Führung der § 26 LHO – Betriebe“).

Darüber hinaus stellte der Landesrechnungshof Folgendes fest:

- In der Anlage VIII der Jahresrechnung hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt lediglich eine vorläufige Bilanz veröffentlicht. Die darin enthaltenen Zahlen stimmen nicht mit dem testierten Jahresabschluss überein.
- Laut den Erläuterungen des Wirtschaftsprüfers zum Lagebericht des Unternehmens erhält der Betriebsleiter sein Gehalt nicht über den Landesforstbetrieb. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass nach dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes auch dem Landesforstbetrieb zuzuordnen sind. Der Landesforstbetrieb hat künftig diese Ausgaben entsprechend zu berücksichtigen.
Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt führte hierzu aus, dass die Vergütung des Geschäftsführers ab dem Haushaltsjahr 2005 durch den Landesforstbetrieb finanziert werden soll.
- Dem Jahresabschluss sowie den entsprechenden Erläuterungen hat der Landesrechnungshof entnommen, dass der Landesforstbetrieb zum Teil au-

ßerhalb des genehmigten Finanzplanes nachfolgende Investitionen getätigt hat:

Art der Investition	Plan	Ist
Software	-	486.000 €
Forsttechnik	315.000 €	435.000 €
Transporter	111.200 €	75.000 €
Wege und Brücken	137.300 €	887.000 €
Kühlzelle	38.400 €	-
Büroeinrichtungen	8.700 €	119.500 €
Telekommunikationsanlage	-	22.800 €
Unimog	-	79.800 €
Traktoren	-	50.400 €
Sonstige forstliche Technik	-	68.700 €
Pferde	-	6.700 €
Summe	610.600 €	2.230.900 €

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat die o. a. Abweichungen vom Finanzplan nicht genehmigt.

- Der Landesrechnungshof hat dem Bericht des Wirtschaftsprüfers, Anlage V, Seite 7 entnommen, dass er die Abweichungen vom Investitionsplan im Wesentlichen der Neuordnung von Waldflächen zuschreibt.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes kann die erhöhte Investitionstätigkeit des Landesforstbetriebes nicht auf die Neuordnung von Wald zurückgeführt werden, da die o. a. Investitionen nicht im unmittelbaren Zusammenhang damit zu sehen sind. Darüber hinaus weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass der Landesforstbetrieb auch Flächenabgänge von Wald an den Grundstock zu verzeichnen hatte.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat die Erläuterung des Wirtschaftsprüfers zu klären.

- Dem Bericht des Wirtschaftsprüfers, Anlage V, Seite 7 hat der Landesrechnungshof entnommen, dass im Landesforstbetrieb planmäßig 781 Beschäftigte (ohne Beamte) tätig sein sollten. Weiterhin führt der Wirtschaftsprüfer dort aus, dass tatsächlich 1010 Beschäftigte (ohne Beamte) im Unternehmen arbeiteten.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat die Klärung der Differenz zu veranlassen.

- Der Wirtschaftsprüfer weist in seinem Erläuterungsteil zum Jahresabschluss auf Seite 5, Position „immaterielle Vermögensgegenstände“ Zugänge i. H. v. 486.000 € aus. Von diesem Betrag hat er aber lediglich 354.000 € erläutert. Die entsprechende Erläuterung für den Differenzbetrag i. H. v. 132.000 € (486.000 € ./ 354.000 €) fehlt.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat sicherzustellen, dass der Wirtschaftsprüfer alle Veränderungen zwischen den Jahresanfangs- und -endbeständen erläutert.

5.2.4 Feststellungen zum Jahresabschluss des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) – Kapitel 1503, Titelgruppe 61

Die Landesregierung hat zum 01.01.2002 den LHW gegründet, dieser legte jedoch erstmals für das Geschäftsjahr vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003 einen Jahresabschluss und einen Lagebericht vor. Auf diesen Sachverhalt hatte der Landesrechnungshof bereits in seinem Jahresbericht 2003, Teil 2, Seite 30 ff. hingewiesen.

Der Abschlussprüfer hat dem LHW am 19.11.2004 einen „uneingeschränkten Bestätigungsvermerk“ erteilt.

Der Landesrechnungshof konnte dem Jahresabschluss entnehmen, dass der LHW das o. g. Geschäftsjahr mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 5.160.716,91 € abgeschlossen hat, der sich „im Wesentlichen aus der Bildung von notwendigen Rückstellungen, insbesondere in Höhe von 3.958.000 € aus den Haftungsrisiken wegen Rückforderungen der Arbeitsverwaltung“ ergab.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt konnte dem Landesrechnungshof bis zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung keine Entscheidung über die Abdeckung dieses Jahresfehlbetrages vorlegen. Der Landesrechnungshof weist an dieser Stelle darauf hin, dass

- der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem zuständigen Ministerium vorzulegen sind (vgl. VV Nr. 13.2 zu § 74 LHO) sowie
- nach Abgabe des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung des Bilanzverlustes entscheidet (vgl. VV Nr. 14 zu § 74 LHO).

Diese Entscheidung hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bisher nicht getroffen.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das Ministerium dem Unterausschuss Rechnungsprüfung seine Vorstellung über die Abdeckung des möglicherweise noch verbleibenden Jahresfehlbetrages übermittelt.

Bis zur Vorlage der o. g. Unterlagen im Unterausschuss Rechnungsprüfung ist der LHW von der Entlastung auszuschließen.

6. Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres 2003 hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt dem Landesrechnungshof u. a. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (Kapitel 1503, Titelgruppe 63) zum 31.12.2003 sowie den Bericht über die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses des Talsperrenbetriebes des Landes Sachsen-Anhalt für das Geschäftsjahr vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003 übergeben.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Der Landesrechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2002, Teil 2 u. a. angeregt, dass auch für die Jahresabschlüsse der juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine „entsprechende Darstellung in der Haushaltsrechnung erfolgt“.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte daraufhin beschlossen (LT-Drs. 4/28/1099B vom 24.10.2003), dass die Landesregierung „ab der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2003 die entsprechende Darstellung als Anlage“ vorzunehmen hat. Dies hat die Landesregierung für die Landesanstalt für Altlastenfreistellung und den Talsperrenbetrieb versäumt.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Landesregierung dem Unterausschuss Rechnungsprüfung die entsprechenden Unterlagen für 2003 vorlegt und künftig den o. g. Landtagsbeschluss umsetzt.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt legte dem Landesrechnungshof den Bericht über die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses des Talsperrenbetriebes des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 1503, Titelgruppe 62) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003 vor.

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht jedoch bisher nicht genehmigt und keine Entscheidung über den Umgang mit dem Jahresverlust i. H. v. 2.150.768,12 € getroffen.

Der Talsperrenbetrieb (neu) begründete dies mit den neuen Zuständigkeiten, die durch die Umsetzung des „Gesetzes zur Neuordnung der wasserwirtschaftlichen Aktivitäten und zur Umwandlung des Talsperrenbetriebes des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 17.12.2003 (vgl. GVBl. LSA 2003 S. 359) sowie die „zwischenzeitliche Veräußerung“ der dadurch zum 02.01.2004 aus dem Talsperrenbetrieb (alt) hervorgegangenen „Fernwasser Sachsen-Anhalt GmbH“ entstanden sind.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt unverzüglich entsprechende Schritte einleitet und den Unterausschuss Rechnungsprüfung über die Entscheidung des Verwaltungsrates bezüglich des Jahresverlustes informiert.

7. **Kostenerstattungen an das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)**

Der Wirtschaftsplan 2003 des LFI war im Rahmen der Kuratoriumssitzung vom 20.11.2002 verabschiedet worden und sah Kostenerstattungen des Landes in den Bereichen Wirtschafts- und Agrarförderung i. H. v. 13,6 Mio. € vor.

Tatsächlich weist das LFI in seinem Jahresabschluss 2003 einen Kostenerstattungsbetrag von 13,3 Mio. € aus:

Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt Entgelte/Kostenerstattungen	Planansatz 2003	Ist 2003
Wirtschaftsförderung		
1. Entgelte/Kostenerstattungen durch das Land für GA, GI, Impuls 2000, Mittelstandsinitiative, Mittelstandsförderung und Sonderprogramme sowie Sondervereinbarungen Zusatzstellen GA	9.700.000 €	9.700.000 €
2. Gesonderte Haushaltstitel	560.000 €	} 751.586 €
a) Mehraufwand Impuls 2000/Mittelstandsinitiative	327.000 €	
b) DtA Hochwasserprogramm	300.000 €	
Summe	10.887.000 €	10.451.586 €
Agrarförderung		
Entgelte/Kostenerstattungen für Agrarförderung durch das Land	339.400 €	414.217 €
Programme MK		
Entgelte/Kostenerstattungen	367.900 €	426.566 €
Dienstleistungen		
Entgelte/Kostenerstattungen für die Geschäftsstelle EFRE	290.000 €	
Entgelte/Kostenerstattungen für EFRE III (Clearing, Consult und Control)	1.368.000 €	
Entgelte/Kostenerstattungen für EU Datenbank	43.000 €	
Entgelte/Kostenerstattungen für Medienförderung/Landesrundfunkausschuss	95.000 €	
Entgelte/Kostenerstattungen für KommInvest	202.200 €	
Summe	1.998.200 €	1.962.527€
Gesamt	13.592.500 €	13.254.896 €

In der Haushaltsrechnung 2003 sind folgende Kostenerstattungen an das LFI nachvollziehbar abgerechnet worden:

Kapitel	Titel	Planansatz 2003	Ist 2003
0802	671 01 Kostenerstattung an das LFI	8.620.000 €	8.620.000 €
0802/TGr. 89	671 89 Kostenerstattungen an eine Geschäftsstelle für den EFRE	365.100 €	342.003 €
0803/TGr. 69	671 69 Kostenerstattungen an eine Geschäftsstelle für den EFRE	1.095.200 €	1.026.009 €
0513/TGr. 66	538 66 Förderung von Krankenhäusern nach KHG/Dienstleistungen Außenstehender	29.000 €	640 €
0702	538 02 Dienstleistungen an LFI	207.400 €	286.280 €
0902	671 01 Erstattungen an das LFI	328.300 €	328.300 €
Summe		10.645.000 €	10.603.232 €

Die Kostenerstattungen des Landes an das LFI sind in 2003 zwar leicht unter Plan geblieben, aber gegenüber dem Ist von 2002 i. H. v. 9.894.414 € ist wiederum eine Steigerung um 7,2 v. H. zu verzeichnen.

Der Landesrechnungshof hat in den Haushaltsberatungen darauf hingewiesen, dass die Zahlen des LFI in seinen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen nicht mit den Zahlen der Haushaltspläne bzw. Haushaltsrechnungen in Einklang stehen. Das LFI hat erläutert, dass es in 2003 Kostenerstattungen i. H. v. rund 13,3 Mio. € erhalten habe bzw. entsprechende Ansprüche entstanden seien, während sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln der Haushaltsrechnung lediglich Erstattungen i. H. v. rund 10,6 Mio. € nachvollziehen lassen.

In einer Stellungnahme vom 18.05.2005 hat das Ministerium der Finanzen mitgeteilt, dass es gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Investitionsbank diesen Sachverhalt einer sorgfältigen Prüfung unterzogen hat. Dabei konnten die dargestellten Differenzen aufgeklärt werden. Sie lassen sich im Wesentlichen auf folgende Aspekte zurückführen:

- Der Jahresabschluss des LFI umfasst neben Kostenerstattungen durch das Land auch entsprechende Erstattungen durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt und die Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM) sowie einen Ausgleich der LFI Kosten durch die Entnahme aus Zinserträgen (im Bereich der Schulbaufinanzierung).

- Die Differenz zwischen der im LFI Jahresabschluss ausgewiesenen Kostenerstattung für die Wirtschaftsförderung i. H. v. 9,7 Mio. € und der im Haushalt 2003 ausgewiesenen Erstattungshöhe von 8,62 Mio. € resultiert aus der Erstattung der verbleibenden 1,08 Mio. € aus dem Haushaltsansatz 2004.
- Sonstige Kostenerstattungen durch das Land aus Haushaltsmitteln sind in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltstiteln nicht aufgeführt, da sie neben der Kostenerstattung für das LFI auch die durch das LFI zu vergebenden Fördermittel umfassen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes unterstreichen die vom Ministerium der Finanzen nach durchgeführter Prüfung vorgetragenen Erläuterungen die Notwendigkeit, mehr Transparenz in die Zahlenangaben der Wirtschaftspläne/Jahresabschlüsse einerseits und die der Haushaltspläne/-rechnungen andererseits zu bringen. Einen nach Kalenderjahren unterschiedlichen Nachweis der Zahlungen aus dem Haushalt einerseits und der Darstellung im Jahresabschluss andererseits hält der Landesrechnungshof nicht für opportun.

Der Landesrechnungshof hat ferner darauf hingewiesen, dass seit 1996 die Kostenerstattungen des Landes an das LFI um rund 60 v. H. gestiegen sind (laut den Haushaltsrechnungen 6,6 Mio. € in 1996 im Vergleich zu 10,6 Mio. € in 2003).

Das LFI begründet diese Kostensteigerungen jeweils mit einer vermehrten Aufgabenzuweisung durch das Land an das LFI. Die Anzahl der zugewiesenen Programme hat sich aber nicht wesentlich verändert, Neubewilligungen innerhalb der Programme stagnieren bzw. sind rückläufig, ebenso wie die zu verwaltenden Fördervolumina, so dass der Landesrechnungshof die Kostensteigerungen weiterhin kritisch beurteilt.

In der oben zitierten Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen hat dieses argumentiert, dass die Höhe der erforderlichen Kostenerstattung keineswegs nur aus der Anzahl der zugewiesenen Programme, der Zahl der Neubewilligungen oder den zu verwaltenden Fördervolumina abzuleiten sei. Zusätzlich müssten u. a. folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die vielfältigen Strukturfonds bezogenen Dienstleistungen, die das LFI – nunmehr die Investitionsbank für das Land im Auftrag des Landes wahrnimmt, sind

von der EU-Kommission zwingend vorgegebene, mit großem Aufwand verbundene und somit für das Land verpflichtende Aufgaben. Das ursprünglich auf den EFRE beschränkte Spektrum der übertragenen Aufgaben umfasst inzwischen auch verschiedene ESF-bezogene Aktivitäten.

- Innerhalb des betrachteten Zeitraumes hat das LFI für die Gemeinschaftsaufgabe (GA) auch die vorher von der PwC wahrgenommenen, vom Land zusätzlich finanzierten außerordentlich aufwändigen Aufgaben der Verwendungsnachweisprüfungen inklusive der langwierigen Zweckbindungskontrollen übernommen. Für die GA wie auch andere Förderbereiche gilt zudem, dass neben der Zahl der bewilligten Anträge auch die der sorgfältig geprüften, oft sehr zeitaufwändig mit den jeweiligen Kunden erörterten und im Ergebnis abgelehnten Anträge von großer Bedeutung ist, die sich in den vom Landesrechnungshof genannten Größen nicht widerspiegelt.

Weiterhin hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass die jeweiligen Wirtschaftspläne des LFI zu den Haushaltsberatungen i. d. R. noch nicht verabschiedet waren, so dass eine umfassende Würdigung durch das Parlament bzw. seine Ausschüsse nicht möglich war.

Für die Haushaltsberatungen des Doppelhaushaltes 2005/2006 hatte die Investitionsbank (Nachfolgeinstitution des LFI) beispielsweise ihren Wirtschaftsplan erst zu der Bereinigungssitzung des Ausschusses für Finanzen im November 2004 vorgelegt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass zukünftig die Planungsunterlagen für die Kostenerstattungen des Landes rechtzeitig zu Beginn der Haushaltsberatungen vorgelegt werden und dass die Zahlenangaben in den Wirtschaftsplänen/Jahresabschlüssen der Investitionsbank mit den Zahlenangaben in den Haushaltsplänen/-rechnungen des Landes in Einklang gebracht werden.

8. Mittelzuflüsse an die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IBG) aus dem Landeshaushalt

Unternehmenszweck der 100%igen Landesgesellschaft IBG ist die Beteiligung an technologieorientierten Unternehmen. Zur Erfüllung des Unternehmenszwecks führt das Land der IBG jährlich Mittel zu. Für das Jahr 2003 hatte das Land vorgesehen, der IBG neben den geplanten 2.556.000 € aus dem Sondervermögen „Förderfonds“ (Einzelplan 52, Kapitel 5280) zusätzlich EFRE-Mittel i. H. v. 7.669.000 € (Einzelplan 08, Kapitel 0803, Titelgruppe 68, Titel 831 68) zur Verfügung zu stellen.

Aus der Haushaltsrechnung 2003 ergibt sich, dass das Land in 2003 den ursprünglichen geplanten Einsatz von EFRE-Mitteln von 7.669.000 € auf 14.345.000 € erhöht hat – ohne damit eine Rückwirkung im Sinne einer Kofinanzierung auf den Landeshaushalt auszulösen.

In der Haushaltsrechnung heißt es in der Begründung der Abweichungen zu Kapitel 0803 Titelgruppe 68:

„Mittelzuflüsse aus dem Strukturfonds der EU richten sich nach einem speziellen Auszahlungsmodus und sind abhängig von getätigten Auszahlungen und Mittelbindungen. Die Höhe der Einnahmen steht in direktem Zusammenhang zu den tatsächlich geleisteten Ausgaben.“

Weitere Erläuterungen enthält die Begründung nicht.

Mit Erhalt der Notifizierung durch die Europäische Kommission am 06.02.2001 hatte das Land die der IBG aus dem EFRE-Fonds zur Verfügung gestellten Mittel zunächst in gleicher Höhe mit Mitteln aus dem „Förderfonds Sachsen-Anhalt“ kofinanziert.

Mit Auskehrung der EFRE-Mittel an die IBG gelten diese als EFRE-konform ausgegeben – unabhängig davon, ob die IBG die Mittel ihrerseits wieder investiert hat oder nicht. Am Ende der Förderperiode müssen die in die IBG eingelegten Mittel den Zuführungen an die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) abzüglich der angefallenen Verwaltungskosten entsprechen.

Im Jahr 2003 veränderte sich die Relation EFRE-Mittel/Landesmittel von 50:50 in 75:25; über die Gesamtperiode EFRE III (2000 bis 2006) ergibt sich ein Mischsatz von 67,28:32,72. Durch diese Veränderung ergeben sich erhebliche Kofinanzie-

zungspotentiale, basierend auf den Landesmittelzuführungen der Jahre 2000 bis 2002, die bis 2006 zu einem erhöhten EFRE-Mitteleinsatz und einem verringerten Landesmitteleinsatz führen.

Zusätzlich zu diesem Effekt werden – so hat das Ministerium der Finanzen mitgeteilt –, beginnend in 2003 und für die Jahre 2004 bis 2006, IBG-Eigenmittel (Einnahmen der IBG aus Beteiligungsentgelten und Rückflüssen aus Beteiligungen, die noch nicht EFRE-kofinanziert waren) zur Kofinanzierung genutzt.

Im Zeitraum 2000 bis 2006 ist dadurch die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rund 102,5 Mio. € geplant, die (abzüglich der Verwaltungskosten) bis zum Ende der Gesamtförderperiode EFRE III an KMU ausgezahlt werden.

Die Verteilung der Mittel zeigt die folgende Tabelle (Übersicht des Ministeriums der Finanzen):

Jahr	Landesmittel (MW)	IBG-Mittel	EFRE-Mittel	Summe
2000	3.067.751 €	0 €	0 €	3.067.751 €
2001	7.669.378 €	0 €	10.737.130 €	18.406.508 €
2002	7.669.400 €	0 €	7.669.400 €	15.338.800 €
2003	2.556.500 €	1.000.000 €	14.345.490 €	17.901.990 €
2004	0 €	3.858.030 €	12.594.000 €	16.452.030 €
2005	0 €	3.858.030 €	11.793.700 €	15.651.730 €
2006	0 €	3.858.030 €	11.793.634 €	15.651.664 €
Summe	20.963.029 €	12.574.090 €	68.933.354 €	102.470.473 €

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Begründung für die Abweichung in Kapitel 0803, Titelgruppe 68 die haushaltsentlastende Änderung der Relation EU-/Landesmittel auf 75:25 nicht darstellt und den Sachverhalt nicht ausreichend würdigt und empfiehlt dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Parlament eine ausführliche Stellungnahme zu der Abweichung zwischen dem ursprünglichen Plan und der tatsächlich getätigten Ausgabe zur Verfügung zu stellen. Wenn das Land nur noch ein Viertel an eigenen Mitteln erbringen muss und drei Viertel EFRE-Mittel dazu nimmt, müssen – wenn das EFRE-Volumen in der Gesamthöhe unverändert bleibt – entweder Kürzungen bei anderen Fördermaßnahmen vorgenommen oder die Mittel zu Lasten künftiger Haushaltsjahre in Anspruch genommen worden sein. Dieses sollte erläutert werden.

IV. Finanzlage der Kommunen und Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

1. Haushalts- und Finanzlage der kommunalen Gebietskörperschaften

Die Anzahl der kommunalen Gebietskörperschaften, die ihren Haushalt sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Ausführung entsprechend § 90 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen hatten, nahm im vergangenen Jahr weiter zu. Auch bei der Aufstellung der Haushaltssatzungen für das Jahr 2005 hält nach den dem Landesrechnungshof vorliegenden Informationen dieser Trend an.

Die folgende Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung aller Kommunen, entwickelt aus der jeweiligen Kassenstatistik unter Einbeziehung der Schuldentilgung am Kreditmarkt, zeigt die Unausgeglichenheit der Verwaltungshaushalte:

	Einnahmen Insgesamt	Ausgaben Insgesamt	Überschuss/ Fehlbetrag Insgesamt	Überschuss/ Fehlbetrag je Einwohner
2002	4.051.747.000 €	4.291.223.000 €	-239.476.000 €	-93 €
2003	3.916.764.000 €	4.410.845.000 €	-494.081.000 €	-195 €
Veränderung 2003/2002	-134.983.000 €	119.622.000 €	-254.605.000 €	-
2004	3.847.466.000 €	4.250.057.000 €	-402.591.000 €	-160 €
Veränderung 2004/2003	-69.298.000 €	-160.788.000 €	91.490.000 €	-

Bei weiter zurückgegangenen Einnahmen der Verwaltungshaushalte (von 2003 zu 2004 um rund 1,8 v. H.) sind auch die Ausgaben unter Einbeziehung der Tilgung deutlich (von 2003 zu 2004 um rund 3,8 v. H.) zurückgegangen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen Mittel, die das Land ihnen gemäß § 11 a FAG für Investitionen zur Verfügung gestellt hat, nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes in den vergangenen Jahren nicht in voller Höhe für investive Maßnahmen, sondern auch entsprechend § 11 a Abs. 2 FAG zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes eingesetzt haben. Der Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2003, Teil 2 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche Darstellung künftig in der Haushaltsrechnung des Landes vorzunehmen ist, die den anteiligen Einsatz dieser vorrangig für Investitionen vorgesehenen Mittel für kon-

sumtive Zwecke der Höhe nach deutlich macht. Der Landtag hat sich mit Beschluss vom 11.11.2004 (LT-Drs. 4/49/1864 B) dieser Auffassung angeschlossen.

Eine Folge der sinkenden finanziellen Leistungsfähigkeit ist die weiter steigende Verschuldung der Kommunen, da der Verwaltungshaushalt immer weniger zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes beiträgt. Den Stand der Verschuldung der Kommunen im Land weisen nachfolgende Tabellen aus (Daten der vorläufigen Schuldenstatistik zusammengefasst nach den Angaben des Statistischen Landesamtes und gerundet):

2003

	Schuldenstand am 31.12.2003		Nettokreditaufnahme 2003	
	Insgesamt	je Einwohner	Insgesamt	je Einwohner
Kreisfreie Städte	681.687.000 €	1.250 €	17.866.000 €	33 €
Landkreise	863.768.000 €	434 €	9.830.000 €	5 €
kreisangehörige Gemeinden*	1.823.169.000 €	916 €	8.580.000 €	4 €
Gesamt	3.368.624.000 €	1.328 €	36.276.000 €	14 €

*einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften

2004

	Schuldenstand am 31.12.2004		Nettokreditaufnahme 2004	
	Insgesamt	je Einwohner	Insgesamt	je Einwohner
Kreisfreie Städte	689.059.000 €	1.264 €	7.375.000 €	14 €
Landkreise	866.400.000 €	441 €	5.095.000 €	3 €
kreisangehörige Gemeinden*	1.825.296.000 €	929 €	1.529.000 €	1 €
Gesamt	3.380.755.000 €	1.347 €	13.999.000 €	6 €

*einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften

Die Verschuldung der kommunalen Haushalte ist auch im Haushaltsjahr 2004 wieder angestiegen, jedoch deutlich geringer als im Jahr 2003. Die steigende Verschuldung wird in den kommenden Jahren durch wachsende Schuldendienstverpflichtungen zu einer weiteren Belastung der Verwaltungshaushalte führen. Die steigenden Zins- und Tilgungsleistungen können aufgrund der sinkenden Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen auf der einen Seite und wachsenden Ausgaben für pflichtige Aufgaben auf der anderen Seite nicht mehr kompensiert werden.

Eine weitere Folge der sinkenden finanziellen Leistungsfähigkeit und der unausgeglichene Haushalte sind verstärkte Liquiditätsprobleme der Kommunen. Die Liquidität kann daher vielfach nur noch dadurch sichergestellt werden, dass die Kommunen Kassenkredite aufnehmen. Entgegen der Zweckbestimmung als kurzfristiges Finanzierungsmittel haben die Kassenkredite heute Laufzeiten, die die üblichen Laufzeiten von sechs Monaten überschreiten. Sie bewirken damit eine höhere künftige Verschuldung. Die Entwicklung dieser Kassenverstärkungskredite verdeutlicht nachfolgende Tabelle:

	Kassenverstärkungskredite am 31.12.2003		Kassenverstärkungskredite am 31.12.2004	
	Insgesamt	je Einwohner	Insgesamt	je Einwohner
Kreisfreie Städte	45.682.000 €	84 €	170.538.000 €	313 €
Landkreise	77.465.000 €	39 €	169.150.000 €	86 €
kreisangehörige Gemeinden*	149.060.000 €	75 €	209.086.000 €	106 €
Gesamt	272.207.000 €	107 €	548.774.000 €	219 €

*einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften

Die noch stärker angespannte Lage der kommunalen Haushalte verlangt nach Ansicht des Landesrechnungshofes verstärkte Konsolidierungsbemühungen der Kommunen. Dabei sind die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern vom 24.09.2004 (MBI. S. 579) eine wesentliche Hilfestellung, um alle Konsolidierungsmöglichkeiten umfassend auszuschöpfen.

Die Darstellung der konkreten Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen und Minderausgaben im Rahmen der Haushaltskonsolidierungskonzepte ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Es sind jedoch gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA alle potenziellen Maßnahmen zu betrachten, um den Haushaltsausgleich tatsächlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu erlangen. Hierzu zählt insbesondere die Begrenzung des Ausgabenanstiegs durch

- Reduzierung der Personalausgaben im Zusammenhang mit einem schlüssigen Personalentwicklungskonzept, das auch den veränderten Aufgaben und der Bevölkerungsentwicklung gerecht wird,
- die Reduzierung der Ausgaben für freiwillige Leistungen durch Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Aufgabe der Leistungen,
- die Reduzierung des Zuschussbedarfes für kostenrechnende Einrichtungen und insbesondere Beteiligungen der Kommunen sowie

- eine stärkere Einbeziehung der Folgekostenbetrachtung in die Entscheidungen für die Durchführung von Investitionen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Investitionsprioritätenliste.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung sowohl die allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften als auch langfristige finanzielle Effekte zu beachten sind. Dazu zählt auch die Verantwortung der Kommunalaufsichtsbehörden, im Rahmen ihrer Beratungsfunktion die Konsolidierungsbemühungen der Kommunen zu unterstützen und erforderlichenfalls die notwendigen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen der §§ 136 ff. GO LSA zu ergreifen.

Viele Kommunen sehen in der formellen Aufgabenprivatisierung (insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung) Möglichkeiten, die Haushalte zumindest im Bereich der Personalausgaben nachhaltig zu entlasten. Bei seinen Prüfungen hat der Landesrechnungshof vielfach festgestellt, dass die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Gründung der Unternehmen nicht vorlagen und die Aufgabenerfüllung für die Kommunen in einer Rechtsform der GmbH im Ergebnis unwirtschaftlich war.

Allerdings hatten von den drei Krankenhäusern, die während der Prüfungen des Landesrechnungshofes in den Jahren 2002 bis 2004 die Rechtsformumwandlung forciert hatten, zwei im jeweiligen vom Landesrechnungshof geprüften Zeitraum (1999 bis 2002) stets ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet. Nur ein Krankenhaus wies in dem gesamten Zeitraum jährlich einen Jahresfehlbetrag aus.

Die Prüfungsergebnisse haben belegt, dass auch in der Rechtsform des Eigenbetriebes ein wirtschaftliches Handeln realisierbar ist.

Die gemäß § 123 GO LSA zu erstellende Analyse, die im konkreten Einzelfall die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privaten Organisationsformen aufzeigen soll, wurde fast ausschließlich mit Unterstützung von Wirtschaftsprüfungsunternehmen erarbeitet.

In diesen Ausarbeitungen wurde regelmäßig darauf verwiesen, dass der Rechtsformwechsel allein keinerlei nennenswerte wirtschaftliche Vorteile begründen würde. Der Rechtsformwechsel selbst könnte jedoch die Grundlage für die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile sein, die mit einem Klinikum in anderer Rechtsform nicht oder nicht in diesem Maße erzielt werden könnte.

Der konkrete Einzelfall und seine Würdigung mit allen Risiken, Chancen und Auswirkungen kam dabei nicht oder nur unzureichend zum Tragen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hatte in allen Fällen keine Bedenken gegen die Rechtsformumwandlung geäußert und dies, obwohl

- bei einer Analyse keine Gründe für die Umwandlung angegeben wurden und eine Prüfung zur Umwandlung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts vollständig unterblieben war,
- bei einer anderen Analyse zur abschließenden Beurteilung hinsichtlich der Sicherung für die mit der Umwandlung entstehenden finanziellen Aufwendungen sowie zur exakten Berechnung der betriebswirtschaftlichen Vorteile des Formwechsels ein ergänzender Bericht abgefordert wurde,
- mögliche Kosten und Folgekosten aufgrund der Umwandlung (z. B. Steuern und Gebühren, mögliche Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vergabe von Fördermitteln, Ausgleichszahlungen an die Zusatzversorgungskasse) nicht umfassend erfasst und dargestellt wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, vor möglichen Aufgabenübertragungen in eine andere Rechtsform alle rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Aspekte in einer Gesamtanalyse darzustellen. Dabei sind insbesondere die einschätzbaren mittelfristigen Auswirkungen einzubeziehen.

Der Landesrechnungshof ist sich durchaus der Problematik bewusst, dass aufgrund der bestehenden strukturellen Probleme kurz- und mittelfristig ein Abbau der bestehenden Fehlbedarfe und ein Ausgleich der entstandenen Fehlbeträge in vielen Fällen unter den gegenwärtigen rechtlichen Bedingungen nur zu realisieren sein wird, durch z. B. weitere Aufgabenreduzierung sowie Personalabbau. Die strukturellen Probleme werden durch die in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangenen Zuweisungen aus dem Landeshaushalt stark beeinflusst.

Die Zuweisungen und Zuschüsse des Landes an die Kommunen für laufende Zwecke einschließlich der allgemeinen Zuweisungen stellen die wesentliche Einnahmequelle für die kommunalen Verwaltungshaushalte dar. Nach der Jahresrechnungsstatistik 2003 betrug die Gesamtsumme der Schlüssel-, Bedarfs- und sonstigen allgemeinen Zuweisungen sowie der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Bund und Land 2.216 Mio. € von insgesamt 3.917 Mio. € Einnahmen der laufenden Rechnung der Kommunen. Der Anteil dieser Zuschüsse und Zuweisungen an den Gesamteinnahmen der kommunalen Verwaltungshaushalte lag mit rund

56 v. H. 2,7-mal so hoch wie die Netto-Steuererinnahmen der Kommunen (rund 20,7 v. H.).

Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes weist nachfolgende Tabelle aus:

Ausgaben des Landes für Zuweisungen an Kommunen (ohne Zweckverbände)

Angaben in Mio. €

Ausgabeart	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004*	2005/HP
Zuweisungen an Kommunen HGr. 6 (Gruppen 613, 623, 633, 643, 653)	2.357	2.434	2.465	2.420	2.386	2.301	2.205	2.323
Zuweisungen an Kommunen für Investitionen HGr. 8 (Gruppen 883, 899)	1.132	1.120	1.013	958	801	835	819	858
Gesamt:	3.489	3.554	3.478	3.378	3.187	3.136	3.024	3.181

* vorliegender Abschluss per 21.03.2005

Die Zuweisungen an die Kommunen steigen, nach einem kontinuierlichen Rückgang von 1999 bis 2004, im Haushaltsjahr 2005 wieder an und erreichen fast das Niveau des Jahres 2002. In diesen steigenden Zuweisungen sind jedoch die Zuweisungen enthalten, die die Kommunen auf Grund der Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit, zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und für Übertragungsaufgaben nach dem Funktionalreformgesetz erhalten. Allein diese Zuweisungen, die mit zusätzlichen Belastungen und Aufgaben verbunden sind, betragen mehr als 212 Mio. €.

Der Landesrechnungshof hält es daher für unumgänglich, dass die Kommunen die Haushaltskonsolidierungen konsequent umsetzen, die Bindungswirkungen der beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzepte strikt beachten und den Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 3 Satz 3 GO LSA zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherstellen. Dazu gehören ein regelmäßiges Controlling im Prozess der Umsetzung und eine Aktualisierung der Haushaltskonsolidierungskonzepte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Kommunen, die Kommunalaufsichtsbehörden aktiv in den Prozess einzubeziehen und erwartet wiederum von diesen, dass sie die geeigneten Maßnahmen konsequent einleiten.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist es für den Erfolg des Konsolidierungsprozesses zwingend erforderlich, dass auf der kommunalen Ebene leistungsfähige und nachhaltige Strukturen geschaffen werden.

Er hält es für erforderlich, in engem Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform auch die Funktionalreform voranzutreiben und entsprechend Art. 88 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen sowie zwischen den kommunalen Ebenen auf eine verlässliche Grundlage zu stellen, die auch dem jeweiligen Grad der Aufgabenwahrnehmung und nicht nur im Wesentlichen der fehlenden Steuerkraft der Kommunen gerecht wird. Dabei ist die Erfüllung pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben ebenso zu berücksichtigen wie wahrzunehmende Aufgaben als zentrale Orte und Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, im Rahmen einer generellen Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs u. a.

- **die eigene Steuerkraft der Kommunen als wesentlichen Maßstab für die Gewährung allgemeiner Zuweisungen in Bezug auf die Erfüllung von Aufgaben des tatsächlich eigenen Wirkungskreises beizubehalten und**
- **für die zentralörtlichen Funktionen und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises einen von der Finanzkraft unabhängigen Maßstab für die Gewährung von allgemeinen Zuweisungen festzusetzen.**

2. *Transparenz und Wettbewerb-Vorrang des Offenen Verfahrens*

2.1 Grundsätze

Der Landesrechnungshof hat bereits in den Jahresberichten

- 1996, Teil 1 – Abschnitt B, Textziffer 1,
- 1998, Teil 1 – Abschnitt D,
- 2000, Teil 1 – Abschnitt C, Textziffern I und III sowie
- 2002, Teil 1 – Abschnitt A.

eine wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Öffentlichen Ausschreibung in der Praxis gefordert.

Der Landesrechnungshof hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass

- die Kommunen angesichts der geringer werdenden finanziellen Spielräume bzw. der schwierigen und nur sehr langfristig möglichen Konsolidierung der kommunalen Haushalte die notwendigen Vorkehrungen zu treffen haben, um wirtschaftlich und sparsam zu beschaffen,
- die Anwendung der Verdingungsordnungen die Entlastung der öffentlichen Haushalte zum Ziel hat,
- die umfassende Anwendung der Verdingungsordnungen (VOB/A, VOL/A, VOF) der Sicherung eines fairen Wettbewerbs und der Bekämpfung unlauterer Beschaffungspraktiken dient und die schleichende Aushöhlung und Missachtung der geltenden rechtlichen Regeln bei Auftragsvergaben verhindert werden muss,
- die in den Verdingungsordnungen aufgeführten Regelungen ein umfassendes und effektives Instrumentarium zur Verhinderung von Korruption darstellen und deshalb die strikte Anwendung dieser Regeln als Mittel zur Korruptionsbekämpfung für die öffentlichen Auftraggeber unabdingbar ist,
- bereits ein gravierender Verstoß gegen die Verdingungsordnungen vorliegt, der zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vergabeentscheidung führen kann, wenn der öffentliche Auftraggeber keinen oder einen mangelhaften Vergabevermerk fertigt. Sofern durch diese Rechtsverletzung Schäden entstanden sind, kann der unterlegene Bieter unter Umständen Schadensersatz wegen Pflichtverletzung geltend machen. Das gilt für unvollständige Beschaffungsvorgänge sowie für fehlerhafte Niederschriften gleichermaßen.

Grundlage für das Vergaberecht ist neben den vergaberechtlichen Grundsätzen (Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB, Vergabeverordnung – VgV) das Haushaltsrecht. Dieses stellt hinsichtlich der öffentlichen Bedarfsdeckung insbesondere darauf ab, dass die Haushaltsmittel nur im notwendigen Umfang und zum richtigen Zeitpunkt, d. h. nicht früher, aber auch nicht später als erforderlich in Anspruch genommen werden. Darunter ist im Wesentlichen der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verstehen, der vor allem seinen Niederschlag im § 90 der Gemeindeordnung (GO LSA) findet. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die von der öffentlichen Hand beanspruchten Leistungen zu einem „angemessenen“ Preis zu beschaffen sind. Das beste und wirksamste Mittel, angemessene Preise zu ermitteln, ist ein breiter Wettbewerb. Für die Kommunen schreibt deshalb § 32 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vor, dass „dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen“. Darüber hinaus sind nach § 109 GO LSA und § 32 Abs. 2 GemHVO bei der Vergabe von Aufträgen und beim Abschluss von Verträgen durch Kommunen die Vergabegrundsätze des Landes anzuwenden.

Danach ist beim Abschluss von Verträgen gemäß § 55 Abs. 2 LHO nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren. Dazu gehören die in VV Nr. 2 zu § 55 LHO aufgeführten Vergabevorschriften. Damit sind insbesondere die Verdingungsordnungen gemeint.

2.1.1 Nationale Ausschreibungen

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A), die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) gestalten das im Haushaltsrecht verankerte Prinzip der Wirtschaftlichkeit näher aus.

Der jeweils erste Abschnitt der VOB/A und der VOL/A betrifft die Vergabe von Leistungen unterhalb der Schwellenwerte der EG-Vergaberichtlinien als nationales Verfahren. Im Ergebnis sind die Kommunen zur Anwendung der einheitlichen Vergaberichtlinien verpflichtet.

Unterhalb der Schwellenwerte regeln VOB/A und VOL/A die möglichen Vergabeararten. Rangmäßig sind folgende Verfahren zu unterscheiden:

- Öffentliche Ausschreibung (entspricht Offenem Verfahren oberhalb des Schwellenwertes),
- Beschränkte Ausschreibung (entspricht Nichtoffenem Verfahren oberhalb des Schwellenwertes),
- Freihändige Vergabe (entspricht Verhandlungsverfahren oberhalb des Schwellenwertes).

Für die Beschaffungspraxis ist die Wahl der Vergabeart für den Einzelfall entscheidend. Die Verwaltung muss grundsätzlich öffentlich ausschreiben. Erst wenn „die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände es rechtfertigen“ kann sie beschränkt ausschreiben oder ggf. freihändig vergeben. In dieser Rangfolge hat die Verwaltung im Einzelfall vorzugehen. Die jeweiligen Voraussetzungen für diese Rangfolge ergeben sich aus den konkreten Regelungen der Verdingungsordnungen.

Nach den §§ 109 GO LSA, 32 Abs. 2 GemHVO LSA i. V. m. den VV Nr. 2.5 zu § 55 LHO sind Runderlasse, die u. a. Ausnahmen zu Gunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zulassen, anzuwenden. Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat im Erlasswege über die §§ 3 Nrn. 3 und 4 VOB/A und VOL/A hinaus unterhalb der Schwellenwerte bestimmt, dass

- beschränkt ausgeschrieben werden kann, wenn insbesondere der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) unter 50.000 € liegt,
- freihändig vergeben werden kann, wenn der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) 13.000 € nicht übersteigt.

Gemäß der Nr. 12 des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption“ sind „Die Gründe für eine Beschränkte Ausschreibung und eine Freihändige Vergabe ... schriftlich darzulegen und von der Behördenleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu bestätigen (z. B. durch die oder den Beauftragten für den Haushalt)“. Dieser Runderlass gilt für die Kommunen zwar nicht direkt, ist jedoch zur Anwendung empfohlen, weil auch die Kommunen zur Vermeidung von Korruptionsgefahren verpflichtet sind. Sie müssen jedenfalls zur Korruptionsvermeidung geeignete Verfahren aufweisen. Die straf- und dienstrechtlichen Regelungen, die Folgen an Korruptionssachverhalte knüpfen, gelten für die Amtsträger der Kommunen vollumfänglich. Die ausdrückliche Verpflichtung, die Gründe für eine Ausnahme von der Öffentlichen Ausschreibung zu doku-

mentieren, folgt jedoch aus § 32 Abs. 1 Satz 2 GemHVO. Daraus ergibt sich, dass auch unterhalb des Auftragswertes vom 13.000 € der Wettbewerb sicherzustellen ist.

2.1.2 Gemeinschaftsweite Ausschreibungen

Oberhalb der Schwellenwerte für

- Bauaufträge 5.000.000 €,
- Lieferaufträge 200.000 €,
- Lieferaufträge Telekommunikation 600.000 €,
- Lieferaufträge Wasser, Energie- und
Verkehrsversorgung 400.000 €,
- Dienstleistungsaufträge 200.000 €

sind zusätzlich die jeweiligen Abschnitte 2 bis 4 der VOB/A und VOL/A sowie die VOF anzuwenden (vierter Teil GWB, §§ 4 bis 6 und § 7 VgV, VV Nr. 2.7 zu § 55 LHO). Hierfür sind maßgebend die europäischen Richtlinien, deren Grundlagen sich im EG-Vertrag befinden. Nach Artikel 249 des EG-Vertrages ist die Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht nach Form und Mitteln in das Ermessen des Mitgliedsstaates gestellt. In Deutschland sind die Gemeinschaftsregelungen durch das Vergaberechtsänderungsgesetz umgesetzt worden.

2.2 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Durchführung der Beschaffungen

Der Landesrechnungshof prüft bei den Kommunen im Rahmen der Turnus- und Schwerpunktprüfungen auch das Beschaffungswesen. Er hat festgestellt, dass die von den geprüften Kommunen durchgeführten Vergabeverfahren oft gegen vergaberechtliche und damit auch haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen.

Die Verstöße gegen das Vergaberecht erstrecken sich über dessen ganze Bandbreite. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Verstöße gegen die Regeln zur Wahl der richtigen Vergabeart (Wettbewerbsgrundsatz) sowie gegen die Dokumentations- und Vorbereitungspflichten (Transparenzgrundsatz).

2.2.1 Wahl der Vergabeart

In vielen vom Landesrechnungshof geprüften Fällen ist eine falsche Vergabeart gewählt oder die Entscheidung für eine weniger wettbewerbsintensive Vergabeart gar nicht bzw. nicht hinreichend begründet und dokumentiert worden.

Dazu hat der Landesrechnungshof beispielsweise festgestellt:

- Der Landkreis Köthen beschaffte im Jahr 1996 Hard- und Software für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Wert von rund 117.000 € zuzüglich Leistungen für die Systemwartung für 48 Monate im Wert von rund 21.000 € im Rahmen einer Freihändigen Vergabe, bei der nur ein Angebot eingeholt worden war. Aufgrund des Leistungsumfangs hätte eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden müssen. Gründe für das Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung waren nicht dokumentiert. Das Einholen nur eines einzigen Angebotes im Rahmen der – fälschlicherweise gewählten – Freihändigen Vergabe widerspricht darüber hinaus dem auch im freihändigen Verfahren geltenden Wettbewerbsgrundsatz.
- Auch für die Beschaffung der Betreibersoftware für die Vollstreckung einschließlich der Pflege der Software war ohne schriftliche Begründung ein Freihändiges Verfahren durchgeführt worden, bei dem lediglich zwei Angebote eingeholt wurden. Der Auftragswert betrug mehr als 13.000 €. Aufgrund des Leistungsumfangs hätte zumindest eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden müssen. Gründe für die Auswahl der Freihändigen Vergabe waren nicht dokumentiert.
- Die Beschaffung von Ergänzungsmöblierungen für das Kreishaus in den Jahren 1996 und 2000 erfolgte im freihändigen Verfahren aufgrund der Nachbestellungsklausel gemäß § 3 Nr. 4 d VOL/A, obwohl die Vergabeunterlagen der Ursprungsbestellung nicht mehr vorlagen. Diese wären zur Berechnung des zulässigen Auftragswertes, der im Rahmen einer Freihändigen Vergabe beauftragt werden konnte, erforderlich gewesen. Zudem war entgegen dem Wettbewerbsgrundsatz jeweils lediglich ein Angebot eingeholt worden. Für die Beschaffung im Jahr 1996 hätte aufgrund des Auftragswertes von 43.800 € netto zumindest eine Beschränkte Ausschreibung erfolgen müssen.
- Das Klinikum Bernburg beschaffte globale Kliniksoftware im Wert von rund 568.000 €. Weitere jährliche Zahlungen in Höhe von rund 78.000 € kamen für

den monatlichen Support und Wartungsleistungen hinzu. Die Leistungen wurden im freihändigen Vergabeverfahren vergeben, weil es sich nach Ansicht des Klinikums um eine Ersatzbeschaffung der bislang installierten Anlage handelte und damit eine Öffentliche Ausschreibung entbehrlich gewesen sei. Der Auftrag hätte aber öffentlich ausgeschrieben werden müssen. In den Ausnahmetatbeständen des § 3 Nr. 4 VOL/A bildet eine Ersatzbeschaffung keine zulässige Ausnahme vom Grundsatz des Vorrangs der Öffentlichen Ausschreibung. Darüber hinaus ist von einem Auftragsvolumen von 150.000 € an ein Beschluss des Krankenhausausschusses erforderlich, der nicht eingeholt worden war.

- Eine städtische Beteiligungsgesellschaft hatte im Jahr 2002 im Auftrag der Stadt 47 Vergaben im Gesamtwert vom 715.000 € durchgeführt.

Die Einzelaufträge hatten folgende Werte:

- ein Auftrag mit einem Wert von 368.819,98 €, damit war eine EU-weite Ausschreibung erforderlich,
- sieben Aufträge mit einem Wert über 13.000 €, jedoch unter 50.000 €, damit war zumindest eine Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnehmerwettbewerb erforderlich,
- 39 weitere Einzelaufträge mit einem Wert zwischen 100,60 € und 13.000 €, damit waren Freihändige Vergaben möglich.

In keinem Fall hatte die Gesellschaft die Bestimmungen des Vergaberechts angewendet bzw. eingehalten.

In den Fällen der Freihändigen Vergabe handelte es sich dabei um formelle Verstöße gegen das Vergaberecht, z. B. fehlende Vergabevermerke und der fehlende Wechsel der Anbieterfirmen.

Die EU-weite Ausschreibung des Auftrages über dem Schwellenwert wurde durch Splittung in mehrere Einzelaufträge umgangen. Die Gesellschaft ist entgegen ihrer eigenen und der Auffassung der Stadt verpflichtet, das Vergaberecht anzuwenden. Das ergibt sich zumindest oberhalb der „Schwellenwerte“ nach Auffassung des Landesrechnungshofes bereits aus dem Gesetz. Darüber hinaus ergibt sich aus einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gesellschaft die Verpflichtung, das Vergaberecht umfassend anzuwenden. Die

Entgelte, die die Stadt an die Gesellschaft für die erbrachten Leistungen zu zahlen hat, gehen in vielen Fällen in Gebühren- und Entgeltkalkulationen ein.

Der Landesrechnungshof weist die Kommunen nachdrücklich darauf hin, dass den öffentlichen Auftraggebern die bereits benannten drei Vergabearten nicht gleichwertig oder wahlweise nebeneinander zur Verfügung stehen. Vielmehr muss diejenige Vergabeart ausgewählt werden, die einen größtmöglichen Wettbewerb zulässt. Dabei hat die Öffentliche Ausschreibung bzw. das Offene Verfahren Vorrang. Die weniger wettbewerbsintensiven Vergabeverfahren sind erst dann zulässig, wenn die dafür geregelten Voraussetzungen vorliegen.

In anderen Fällen enthielten die Vergabeakten Begründungen für die Beschränkung auf eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung, die inhaltlich nicht hinreichend waren.

- Die Stadt Köthen hat die Baumaßnahme „Umrüstung Parkhaus – Kleine Wallstraße“ mit einem Auftragswert von 75.386,60 € im Jahr 2001 vergeben. Die Freihändige Vergabe, bei der nur ein Angebot eingeholt wurde, begründete die Stadt damit, dass die Verknüpfung einer bereits in Betrieb befindlichen Tiefgarage und einer neu in Betrieb zu nehmenden Tiefgarage voraussetzt, dass die Anlagen vom gleichen Hersteller sind und dass nur die vorgeschlagene Firma die erforderlichen Arbeiten durchführen kann.

Sie hatte ferner einen Rahmenvertrag für Baumpflegearbeiten, der für zwei Jahre laufen sollte, im Wege einer Beschränkten Ausschreibung vergeben. Zur Begründung für die Vergabeart hatte sie angeführt, dass die Leistung nur von wenigen Spezialunternehmen mit besonderer Fachkunde und außerordentlicher Zuverlässigkeit erbracht werden könne.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass diese Begründungen allein für die Wahl der jeweiligen Vergabearten nicht ausreichen. Es hätte genau dargelegt werden müssen, dass auf dem Markt tatsächlich keine weiteren Unternehmen die geforderten Leistungen anbieten können und woher diese Kenntnis stammt. Der Marktüberblick kann aufgrund besonderer Sachkenntnis bereits in der Verwaltung vorhanden sein, aus Öffentlichen Ausschreibungen oder Teilnahmewettbewerben, der anderweitigen Einholung entsprechender Informationen, z. B.

über die jeweils zuständige Auftragsberatungsstelle oder selbst geführte Vergabedateien resultieren. Jedenfalls ist zu dokumentieren, dass er bestand und aus welcher Quelle er stammt. Sofern diese Darlegung nicht möglich gewesen wäre, hätte als Vergabeart die Öffentliche Ausschreibung gewählt werden oder zumindest ein Teilnahmewettbewerb vorangehen müssen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Dokumentation der Auswahl der Vergabeart nicht nur formal, sondern inhaltlich detailliert zu erfolgen hat.

2.2.2 Vergabeakten

Das Gebot der Transparenz, nach dem das gesamte Verfahren so dokumentiert werden muss, dass der Verfahrensablauf, die jeweiligen Zwischenentscheidungen und die Schlussentscheidung mit den entsprechenden Gründen nachvollziehbar werden, findet seinen Niederschlag in verschiedenen Einzelregelungen der Verdingungsordnungen und § 32 GemHVO. Entsprechende Muster befinden sich zum Beispiel im Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen, Ausgabe 2002.

Die Vergabeakten waren in vielen Fällen unvollständig und damit nicht abschließend nachvollziehbar. Eine sachgerechte Prüfung des jeweiligen Vergabevorganges ist damit nicht möglich.

Teilweise konnten nur der Auftrag, die Rechnung und die Auszahlungsanordnung vorgelegt werden.

Das war beispielsweise im Landkreis Köthen bei Beschaffungen von Hardware für eine Musikschule, von Kopiergeräten für ein Bürgerhaus, ein Kreativhaus und ein Museum sowie bei dem Auftrag für die Fertigung von Vitrinen und Abdeckplatten der Fall.

Bei sieben Vergaben im Landkreis Wittenberg zur Beschaffung von Büromöbeln mit einem Auftragswert von insgesamt 18.800 € (Haushaltsjahr 2000/2001) konnten Vergabeunterlagen überhaupt nicht vorgelegt werden, weil die Beschaffungen allein auf der Grundlage von Katalogangeboten und Werbeprospekten erfolgten.

2.2.3 Fertigung der Verdingungsunterlagen

Die Verdingungsunterlagen sind wesentlicher Bestandteil eines Vergabeverfahrens. Ein unverzerrter Wettbewerb kann lediglich dann stattfinden, wenn diese Unterlagen sorgfältig erarbeitet worden sind und sich im Laufe des Verfahrens nicht wesentlich geändert haben.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Verdingungsunterlagen in einigen Fällen nicht ordnungsgemäß erstellt wurden.

Der Landkreis Wittenberg hatte die Beförderung von Brief-, Päckchen- und Paketsendungen freihändig bei einem über dem Schwellenwert von 200.000 € liegenden Auftragswert vergeben. Die eingegangenen Angebote waren jedoch aufgrund unterschiedlicher Leistungsinhalte und zeitlicher Differenzen nicht vergleichbar. Die den Angeboten zugrunde liegende Leistungsbeschreibung war also nicht einheitlich.

Die Landkreis Wittenberg vergab die Beschaffung von PC-Technik, Digitalkamera und Telefonen in Losen. Die Verdingungsunterlagen enthielten sieben Lose. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt verweist lediglich auf eine Vergabe in sechs Losen.

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass der Vertrag über Postdienstleistungen zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und in einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren neu auszuschreiben ist. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Vergabegrundsätze das Risiko beinhalten, dass nicht berücksichtigte Mitbewerber Klagen gegen den Auftraggeber erheben.

2.2.4 Verwendung von Markennamen in Leistungsbeschreibungen

Gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A sind produktneutrale Leistungsbeschreibungen zu erstellen. Markennamen dürfen nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung ansonsten nicht möglich wäre.

Der Landkreis Köthen hat sechs Dienstfahrzeuge unter Bezug auf eine Marke beschafft. Die Stadt Köthen hat beim Kauf eines Multifunktionsfahrzeuges und bei der Ausstattung des Tresorraumes der Stadtkasse eine Leistungsbeschreibung unter Verwendung von Markennamen gefertigt.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass jeweils eine produktneutrale Leistungsbeschreibung möglich gewesen wäre.

2.2.5 Sonstige Verfahrensfehler

Der Landesrechnungshof hat bei jeder geprüften Kommune festgestellt, dass auf allen Ebenen der förmlichen und nicht förmlichen Vergabeverfahren weitere Fehler gemacht worden sind. In vielen Fällen ließ sich die Richtigkeit von Vergabeentscheidungen nicht nachvollziehen und abschließend beurteilen, weil das Verfahren nicht oder nicht hinreichend dokumentiert worden war.

Beispielhaft sind folgende sonstige Fehler zu nennen:

- Der Eingang der Angebote bei förmlichen Verfahren war auf Umschlägen nicht in jedem Fall ordnungsgemäß vermerkt. Dabei fehlte zum Teil das Signum des Annehmenden, zum Teil aber auch der vollständige Eingangsvermerk. Die Angebote in förmlichen Verfahren waren nicht in jedem Fall durch Lochstempel, Stanzgeräte oder mit anderen Mitteln gekennzeichnet. In verschiedenen Fällen sind Beschaffungen allein aufgrund von Katalogangeboten, Werbeprospekten oder Preislisten, nicht aufgrund konkreter Angebote durchgeführt worden.
- In verschiedenen Fällen wurden Angebote zugelassen, obwohl die festgesetzte Angebotsfrist ausgelaufen war und umgekehrt Angebote ausgeschlossen, obwohl sie rechtzeitig eingegangen waren.
- In einem Fall hatte sich eine Kommune bei der Vergabe von Versicherungsleistungen eines Maklers bedient. Damit hatte sie gegen das Neutralitätsgebot des § 6 Nr. 3 VOL/A verstoßen.
- In einigen Fällen erfolgte die Einholung eines Angebotes und daraufhin die Auftragserteilung lediglich telefonisch. Der Vergabevermerk, der zum Abschluss des Verfahrens dessen Verlauf und Entscheidungen begründet und dokumentiert, fehlte in vielen Fällen, bei einer geprüften Kommune sogar in allen Fällen.
- In einigen Fällen hatten die Kommunen sich im Rahmen von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben darauf beschränkt, ausschließlich oder nahezu ausschließlich Bewerber aus der Region zu berücksichtigen. Die Gründe dafür hatten sie nicht dokumentiert.
Die Vergabe nach regionalen Gesichtspunkten erfolgt aufgrund verbotener vergabefremder Aspekte, wenn keine anderen Gründe dokumentiert werden, nach denen diese Verfahrensweise gerechtfertigt sein kann.

Der Landesrechnungshof hat die geprüften Kommunen darauf hingewiesen, dass die Vergabevorschriften vollumfänglich anzuwenden sind. Das gilt sowohl für den Ablauf des Verfahrens selbst als auch für dessen Dokumentation. Er hat die Kommunen auf das Vergabehandbuch und dessen einheitliche Formblätter hingewiesen.

2.2.6 Dienstanweisungen und interne Festlegungen

Die Kommunen haben zur Regelung des internen Verfahrensablaufs Dienstanweisungen oder Handlungsrichtlinien erlassen. Diese internen Regelungen müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Ferner müssen sie alle notwendigen Regelungen enthalten.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass

- die angeführten Rechtsgrundlagen nicht immer auf dem aktuellen Stand waren,
- Dienstbezeichnungen nach verwaltungsstrukturellen Änderungen nicht angepasst wurden,
- z. T. organisatorische Festlegungen fehlten, die sicherstellen, dass auch Posteingänge in Außenstellen und Bürgerbüros innerhalb der festgelegten Angebots- und Bewerbungsfristen bearbeitet werden können,
- z. T. Regelungen fehlten, die sicherstellen, dass eingegangene Angebote bis zum Eröffnungstermin außerhalb der Vergabestelle sicher verwahrt werden,
- die jeweils benutzte Kennzeichnungsart für die Angebote, die verantwortlichen Personen und der Aufbewahrungsort für das Kennzeichnungsgerät nicht immer festgelegt waren bzw. dass auch ein Aus- und Eingangsbuch für die Nutzung des Kennzeichnungsgerätes nicht immer geführt wurde,
- Vergaberegister für die jeweiligen Vergabestellen nicht einheitlich geregelt waren,
- ein Verkündungsblatt für öffentliche Bekanntmachungen nicht immer festgelegt war.

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die internen Regelungen überarbeitet werden.

2.3 Korruptionsvermeidung

Die Kommunen sind zwar nicht direkt an die unter 2.1.1 genannte „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption“ gebunden. Sie haben jedoch die aus Korruption folgenden materiellen Schäden und den Verlust des Vertrauens in die Unparteilichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Politik und Verwaltung zu vermeiden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren für die Beschaffungen dienen durch ihre Formalisierung der Korruptionsvorbeugung und sind deshalb zwingend einzuhalten.

Korruptionsvorbeugung umfasst ferner das Vorhandensein eines verwaltungsinternen Kontrollsystems. Die Kommunen haben sich zwar interne Dienstanweisungen und Festlegungen gegeben, die allerdings überarbeitungsbedürftig sind (s. o. 2.2.6).

Der Landesrechnungshof hält es für zwingend erforderlich, dass die Kommunen zumindest

- die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sicherstellen und dass die handelnden Bediensteten grundsätzlich nicht zugleich mit Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung zu betrauen sind,
- das zuständige Rechnungsprüfungsamt in die Vergabeverfahren einbinden.

Im Übrigen empfiehlt der Landesrechnungshof nachdrücklich die Anwendung der genannten „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption“. Diese für die Landesverwaltung geltende Regelung enthält die erforderlichen Bestimmungen.

3. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

3.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen und Anforderungen

Der Gemeinderat bzw. der Stadtrat und der Kreistag haben gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA bzw. § 33 Abs. 3 Nr. 9 LKO LSA ausschließlich das Recht über die wirtschaftliche Betätigung ihrer Kommune zu entscheiden. Sie haben über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Betriebe und Einrichtungen unter Beachtung der §§ 116 bis 124 GO LSA zu befinden.

Die GO LSA hat sowohl für die Errichtung kommunaler Unternehmen (§ 116 Abs. 1) als auch für die Errichtung von und die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform (§ 117) hohe Anforderungen an die Kommunen gestellt:

- a) Für die Errichtung eines Unternehmens fordert § 116 GO LSA ohne Rücksichtnahme auf dessen Rechtsform, dass
 - der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
 - es nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 - der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher von einem privaten Dritten erfüllt werden kann.

- b) Die Kommune darf ein Privatrechtsunternehmen u. a. nur dann errichten, wenn sie gemäß § 117 Abs. 1 GO LSA
 - nachweist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt werden kann,
 - durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung die Erfüllung des öffentlichen Zwecks sicherstellt,
 - in den Entscheidungs- und Überwachungsorganen einen angemessenen Einfluss wahrnehmen und ausüben kann.

Die Verwaltung der Gemeinde hat gemäß § 123 Abs. 1 GO LSA den Gemeinderat vor seiner Beschlussfassung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Er-

weiterung von Unternehmen umfassend über Risiken und Chancen der unternehmerischen Betätigung und deren Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung zu unterrichten.

Dazu hat die Verwaltung eine Analyse über Vor- und Nachteile der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall zu erstellen, die mindestens die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und Auswirkungen aufzeigen muss.

Der Landesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen festgestellt, dass die Kommunen die o. g. kommunalrechtlichen Voraussetzungen nicht mit der notwendigen Konsequenz umsetzen.

3.2 Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der beabsichtigten Gründung einer „Mediengesellschaft“

Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigte die Gründung eines privatrechtlichen Unternehmens mit einer städtischen Mehrheitsbeteiligung, ohne dass die Tätigkeit des Unternehmens erkennbar einem öffentlichen Zweck dient. Die Beteiligung an dem Unternehmen ist mit zusätzlichen finanziellen Risiken für den Haushalt der Stadt behaftet.

3.2.1 Sachverhalt

Seit dem Juni 2000 gibt es Bemühungen bezüglich der Gründung eines Medienzentrums in der Landeshauptstadt Magdeburg. In einem „Projektkonzept zum Medienzentrum Magdeburg“ vom 08.06.2000, erstellt von einer „Initiativgemeinschaft“, ist erstmals eine Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an einer zu gründenden „Medien“ GmbH vorgesehen. Der Umfang der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg wurde in diesem Konzept mit 1 v. H. angesetzt. In dieser ersten Projektphase waren die „Initiativgemeinschaft“, das Landesförderinstitut des Landes Sachsen-Anhalt und der MDR beteiligt, Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg nicht.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 07.06.2001 strebte die Landeshauptstadt Magdeburg eine Beteiligung an der Gründung einer „Medienzentrum Magdeburg GmbH & Co. KG“ mit 1 v. H. an. Nach Aktenlage war die Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg zur „Sicherung“ der Förderfähigkeit des Projektes erforderlich. Im Laufe der weiteren Konkretisierung des Projektvorhabens stellte sich heraus, dass die Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg auf mindestens 51 v. H. erhöht werden muss, um die angestrebte Realisierung mit einer Förderung von 80 v. H. sicherzustellen. Nach weiteren Abstimmungen zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg, der „Initiativgemeinschaft“, dem MDR und dem Landesförderinstitut beschloss der Stadtrat am 08.12.2003 die Gründung der „Medien-Produktions-Zentrum-Magdeburg-Gesellschaft für Kommunikation und Medienwirtschaft mbH (MPZ GmbH)“ mit einer städtischen Mehrheitsbeteiligung. Eine tatsächliche Gründung der Gesellschaft erfolgte bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des Landesrechnungshofes jedoch nicht und ist nach Aussage der Landeshauptstadt Magdeburg in der näheren Zukunft auch nicht vorgesehen.

Die Realisierung des Projektes soll in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landesfunkhaus des MDR erfolgen. Hierzu sollen Grundstücke und gegebenenfalls eine vorhandene Liegenschaft erworben und hierauf das Medienzentrum errichtet werden. Die Finanzierung des Projektes soll größtenteils über eine Förderung durch „GA-Mittel bzw. Infrastrukturmittel (80 v. H.)“ und private Investoren gesichert werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand beläuft sich der finanzielle Aufwand zur Realisierung auf mindestens 34 Mio. €, von denen rund 10 Mio. € für den Erwerb der Grundstücke anfallen.

3.2.2 Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat vor dem Beschluss zur beabsichtigten Beteiligung eine gemäß § 123 GO LSA erforderliche Anzeige beim damaligen Regierungspräsidium Magdeburg mit Datum vom 10.07.2003 (Ergänzungen am 20.08.2003, am 24.10.2003 und am 27.10.2003) eingereicht. Im Ergebnis kam das Regierungspräsidium zur Auffassung, dass gegen die beabsichtigte Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der GmbH aus Sicht der Kommunalaufsicht keine kommunalrechtlichen Bedenken bestehen.

Gemäß § 116 Abs. 1 GO LSA darf eine Gemeinde sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages zur beabsichtigten Gründung nennt als Gegenstand (Zweck) des Unternehmens die Errichtung und die Betreibung eines Zentrums für die Produktion von elektronischen Medien, wie insbesondere TV, Hörfunk, Internet und die damit verbundenen produktionsnahen Dienstleistungen sowie Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für diesen Bereich.

Der Landesrechnungshof kann hieraus keinen öffentlichen Zweck im Sinne des § 116 GO LSA herleiten.

Die in einzelnen Begründungen aufgezeigte Notwendigkeit der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Sicherung der Förderfähigkeit des Projektes lässt ebenfalls keinen öffentlichen Zweck im Sinne der Gemeindeordnung erkennen.

Insoweit bestehen aus Sicht des Landesrechnungshofes erhebliche kommunalrechtliche Bedenken bezüglich der Zulässigkeit einer Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der „MPZ GmbH“.

3.2.3 Risiken der Beteiligung

Neben der Landeshauptstadt Magdeburg ist als weiterer Gesellschafter der zu gründenden MPZ GmbH eine „Beteiligungsgesellschaft“ vorgesehen. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat eine Auskunft bezüglich der „Liquidität“ dieses Gesellschafters eingeholt. Nach Aktenlage hatte dieser eine „Kreditlinie“ von 8.000 €. Weitere Sicherheiten bestanden nicht.

Für den Landesrechnungshof ist nicht erkennbar, wie der weitere Gesellschafter der „MPZ GmbH“ eine den geplanten Verhältnissen entsprechende Finanzierung des Vorhabens sicherstellen kann.

Der Landesrechnungshof hat die Landeshauptstadt Magdeburg insbesondere auf folgende Risiken hingewiesen:

- a) Gemäß Vertragsentwurf wird die Gesellschaft bei Ausscheiden eines Gesellschafters – gleich aus welchem Rechtsgrund – durch den verbliebenen Gesellschafter fortgesetzt, wobei eine Kündigung der Gesellschaft gemäß Vertragsentwurf bis zum 31.12.2018 ausgeschlossen ist.
Somit würden im Fall eines Ausscheidens der „Beteiligungsgesellschaft“, alle Risiken, die dieser Gesellschafter trägt (Haftung und Nachschusspflichten), auf die Landeshauptstadt Magdeburg übergehen.
- b) Neben der Finanzierung zum Bau der Betriebsgebäude (hierfür wäre eine Absicherung durch eine Bankbürgschaft eventuell möglich) sieht der Landesrechnungshof für die Betreibung der Gesellschaft über einen 15-jährigen Zeitraum unabschätzbare Risiken (Sicherung der Vermietung und Nutzung der Gebäude und Anlagen, Instandhaltungsaufwand, Sicherungspflichten), die auf die Landeshauptstadt Magdeburg zukämen.
- c) Die Landeshauptstadt Magdeburg könnte auch gegenüber dem Zuwendungsgeber als verbleibender Gesellschafter bei Ausscheiden der „Beteiligungsgesellschaft“ haften.
Inwieweit die Landeshauptstadt Magdeburg derartigen Risiken begegnen will, ist für den Landesrechnungshof nicht erkennbar und wurde auch von der Landeshauptstadt Magdeburg nicht dargestellt.

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass eine Haftung der Landeshauptstadt Magdeburg bei einer Beteiligung an der MPZ GmbH nicht sicher auszuschließen ist. Dies führt auch dazu, dass das in § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA geforderte angemessene Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht mehr gegeben ist und eine Beteiligung somit nicht zulässig wäre.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass unter den derzeitigen Bedingungen eine Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der „MPZ GmbH“ kommunalrechtlich nicht zulässig ist.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg hat im Abschlussgespräch bestätigt, dass die Stadt die beabsichtigte Gründung der „MPZ GmbH“ gegenwärtig nicht weiter verfolgt.

Ergänzend macht der Landesrechnungshof darauf aufmerksam, dass derzeit eine Beteiligung des MDR an der „MPZ GmbH“ auch aus rundfunkrechtlichen

Gründen problematisch wäre. Die Beteiligung ist weder zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des MDR notwendig noch aus wirtschaftlichen Gründen geboten.

3.3 Die Auswirkungen der Privatisierung kommunaler Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnik auf den Haushalt einer Stadt

Eine Stadt hat ihre Pflichten zur Steuerung, Lenkung und Kontrolle gegenüber ihrem Unternehmen nicht umfassend wahrgenommen. Im Ergebnis dessen müssen auch künftig zusätzliche Belastungen des Haushalts in Kauf genommen werden.

Der Landesrechnungshof hat, nachdem die Stadt mit Beschluss des Stadtrates die Prüfungs- und Auskunftsrechte des Landesrechnungshofes in privatrechtlich organisierten Gesellschaften der Stadt gemäß § 129 Abs. 3 GO LSA festgelegt hatte, die Prüfung „Maßnahmen und Verfahren auf dem Gebiet der Informationstechnik“ in dem privatrechtlichen Unternehmen (GmbH) im Informationstechnikbereich (im Weiteren Unternehmen genannt) fortgesetzt und die „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements“ der Stadt gemäß § 118 Abs. 4 GO LSA geprüft.

Er hat im Rahmen dieser beiden überörtlichen Prüfungen der Stadt auch die Geschäftstätigkeit des mehrheitlich von der Stadt beherrschten Unternehmens und die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt geprüft.

Das Unternehmen, gegründet zum 01.01.1999, soll als privatrechtlich organisierte und mehrheitlich im Besitz der Stadt befindliche Gesellschaft u. a. EDV-Dienstleister für die Stadt sein.

Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Unternehmen ist eine ab dem 01.01.1999 gültige Rahmenvereinbarung und ein ab dem 01.01.2002 gültiger Nachtrag.

Die Erhebungen des Landesrechnungshofes haben insbesondere ergeben, dass die Geschäftstätigkeit des Unternehmens direkt und indirekt den Haushalt der Stadt mit Ausgaben für Personal, für Beratungsleistungen und den Auswirkungen steuerrechtlicher Aspekte bzw. von Rabatten belastet hat und auch künftig belasten wird.

Dazu im Einzelnen:

3.3.1 Das Unternehmen als Dienstleister für die Stadt

Am 01.10.1999 schlossen die Stadt und das Unternehmen einen Rahmenvertrag zur Abnahme von Informations- und Kommunikationsleistungen der Stadt. Grundlage der vereinbarten Leistungsabnahme bildeten die Preise aus dem Entgeltverzeichnis, die auf Planzahlen beruhten.

Danach verpflichtete sich die Stadt zu folgenden Mindestleistungsabnahmen:

- 1999 = 5.814.104,50 € (11.371.400,00 DM) zzgl. Umsatzsteuer
- 2000 = 5.918.305,78 € (11.575.200,00 DM) zzgl. Umsatzsteuer
- 2001 = 5.918.305,78 € (11.575.200,00 DM) zzgl. Umsatzsteuer

Im Juni 2002 vereinbarten die Stadt und das Unternehmen einen ersten Nachtrag zur Rahmenvereinbarung vom 01.10.1999. Mit diesem Nachtrag wurde die garantierte Leistungsabnahme der Stadt auf 5.370.000 € netto abgesenkt. Diese Summe wurde darüber hinaus als Pauschalentgelt vereinbart, ohne dass eine detaillierte Abrechnung erfolgen sollte.

Grundlage auch dieser Vereinbarung waren und sind die von dem Unternehmen erarbeiteten Leistungs- und Preiskataloge. Diese wiederum basieren auf den für die jeweiligen Jahre durchgeführten Kostenrechnungen.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Prüfung dieser Kostenstellenrechnungen fest, dass es sich hierbei weiterhin um Plankostenrechnungen handelt. Eine tatsächliche Kostenstellenrechnung mit einer Hinterlegung der einzelnen Positionen auf der Grundlage von Ist-Zahlen erfolgte nicht.

Damit war aus der Plankostenrechnung auch nicht erkennbar, in welchem Umfang eine Leistungsanspruchnahme durch die Stadt, durch Eigenbetriebe bzw. Dritte erfolgte.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Ermittlung der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme durch die Stadt nicht durchgeführt wurde. Die Zahlungen der Stadt beruhten bisher auf Planungen durch das Unternehmen. Ob diese Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsanspruchnahme standen, war auf Grund feh-

lender konkreter Ist-Kostenträgerrechnungen („keine Spartenrechnungen“) nicht ermittelbar.

Eine Analyse der für die einzelnen Jahre vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnungen (erzielte Umsätze des Unternehmens, Aufwendungen) und der einzelnen Positionen aus den Plankostenrechnungen liefert Anhaltspunkte dafür, dass die Zahlungen der Stadt nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsanspruchnahme gestanden haben:

- Obwohl die Plankostenrechnungen des Unternehmens keine Position „Gewinne“ enthielten, erwirtschaftete das Unternehmen für die Jahre 1999 bis 2002 insgesamt 656.374,39 € Gewinne. Da das Unternehmen mehr als 90 v. H. ihrer Umsatzerlöse mit der Stadt erzielt, müssen die Gewinne trotz Nichtberücksichtigung in den Plankostenrechnungen auch aus den Erlösen mit der Stadt erwirtschaftet worden sein.
- Eine Position „Rabatte“ war ebenfalls nicht Bestandteil der Plankostenrechnungen. Trotzdem gewährte das Unternehmen der Stadt von 1999 bis zum Jahr 2002 insgesamt 921.925,66 € an Rabatten.
- Die Umsätze mit Dritten betragen in diesem Zeitraum insgesamt lediglich 656.374,39 € (1,2 v. H. des Gesamtumsatzes), so dass eine Erwirtschaftung der Gewinne und Rabatte aus den Umsätzen mit Dritten nicht hergeleitet werden kann.
- Die Leistungsabnahme der Stadt bei dem Unternehmen ist in den Jahren 1999 bis 2002 lediglich um 7,4 v. H. angestiegen. Die Personalausgaben des Unternehmens sind im gleichen Zeitraum auf 128,8 v. H. gestiegen. Der Personalbestand des Unternehmens wuchs von 41 Mitarbeitern im Jahr 1999 auf 55 Mitarbeiter im Jahr 2002, ohne dass eine äquivalente Steigerung der Betriebsleistung nachvollzogen werden konnte.
- In den Plankostenrechnungen waren Werbe- und Repräsentationskosten enthalten. Diese betragen für den Zeitraum 1999 bis 2002 insgesamt 495.331,38 €. Für die Umsätze mit der Stadt sind diese Aufwendungen auf Grund des bestehenden Rahmenvertrages nicht erforderlich. Allein die geplanten Aufwendungen für Wer-

bung und Repräsentation betragen in diesem Zeitraum rund 87 v. H. der erreichten Umsätze mit Dritten.

- Die in den Plankostenrechnungen enthaltenen Aufwendungen basieren auf den Wirtschaftsplänen des Unternehmens. Ein Plan-Ist-Vergleich ergab, dass die Gesamtaufwendungen für den Zeitraum 1999 bis 2002 um insgesamt 689.210 € geringer waren, als die in den Wirtschaftsplänen angenommenen. Eine Korrektur und damit realistische Einschätzung der Plankostenrechnungen diesbezüglich erfolgte jedoch nicht.

Der Landesrechnungshof hat der Stadt empfohlen,

- **zukünftig von dem Unternehmen eine Abrechnung der Leistungen auf Basis einer Ist-Kostenrechnung zu verlangen. Grundlage für die Ansatzfähigkeit von Aufwendungen/Kosten sollten – analog zu den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – die für die Kalkulation von Benutzungsgebühren geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit und Angemessenheit sein.**
- **auf einer aus der Buchhaltung entwickelten Spartenrechnung zu bestehen. Eine Subventionierung der Preise für Umsätze mit Dritten durch die Stadt ist weitestgehend zu vermeiden.**

3.3.2 Rabattgewährung

Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 22.08.2001 seinem „Hauptkunden Stadt“ angekündigt, ihm auf alle bei ihm in Anspruch genommenen Leistungen des Jahres 2001 insgesamt 10 v. H. Rabatt gewähren zu wollen. Tatsächlich hat das Unternehmen insgesamt 565.502,60 € anstatt 591.830,58 € (netto) an die Stadt gezahlt.

Mit Schreiben vom 13.12.2001 gewährte das Unternehmen wegen der „positiven Umsatzentwicklung“ auf die Leistungsanspruchnahme einer Finanzsoftware der Stadt einen weiteren Rabatt in Höhe von 18 v. H. und zahlte 270.063,52 €.

In Ergänzung des 1. Nachtrages zur Rahmenvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Stadt wurde mit Datum vom 24. bzw. 26.09.2002 von dem Unter-

nehmen dem „Großabnehmer“ Stadt weiterhin 10 v. H. Rabatt auf bestimmte in Anspruch genommene Leistungen gewährt. Hier wurden 86.359,54 € gezahlt. Der Brutorabatt betrug bis zum Jahr 2002 insgesamt 921.925,66 €.

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Rabatten als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet werden könnte und in der Folge zu körperschaftsteuerlichen Nachforderungen an das Unternehmen führt. Umsatzsteuerlich könnte die Rabattgewährung dazu führen, dass die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Umsatzsteuergesetz unterschritten wird.

Der Landesrechnungshof hat der Stadt empfohlen, die Gewährung von Rabatten in bisheriger Höhe von 921.925,66 € für die Stadt durch das Unternehmen hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen, um mögliche steuerliche Nachforderungen zu vermeiden.

3.3.3 Steuerliche Aspekte

Mit der Ausgründung der EDV-Abteilung der Stadt in Form einer GmbH haben die von dem Unternehmen zu zahlenden Steuern zu einer nicht unerheblichen Belastung des Haushaltes der Stadt geführt. Hierbei handelt es sich vor allem um die Ertragsteuern (Steuern auf Einkommen und Ertrag) und die Umsatzsteuer.

Für die Jahre 1999 bis 2003 leistete das Unternehmen insgesamt Ertragsteuerzahlungen von rund 800.000 €. Die Erträge in diesem Zeitraum wurden durchschnittlich in Höhe von ca. 93 v. H. mit der Stadt erzielt.

In den Jahren 2001 bis 2003 gewährte das Unternehmen seinem „Hauptkunden“ Stadt einen Rabatt in Höhe von 921.925,66 €. Diese Rabattgewährung ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes als verdeckte Gewinnausschüttung zu betrachten. Es ist damit zu rechnen, dass für diesen Betrag ebenfalls Steuer auf Einkommen und Ertrag zu zahlen sind. Dies könnte zu einer weiteren Belastung des Unternehmens und in der Folge des städtischen Haushaltes führen.

Auch im Bereich der Umsatzsteuer kommt es durch die Ausgründung der EDV-Abteilung der Stadt zu Mehrbelastungen des städtischen Haushaltes. Zwar ist das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt, jedoch übersteigen die umsatzsteuerpflichtigen Erlöse die vorsteuerabzugsberechtigten Aufwendungen für den Zeitraum

1999 bis 2003 um rund 10.700.000 €. Ursächlich hierfür ist vor allem der hohe Anteil der Aufwendungen für Personal. Dieser betrug in den Jahren 1999 bis 2003 nach den Gewinn- und Verlustrechnungen rund 11.180.000 €. Ein wesentlicher Teil dieser Personalausgaben ist über die Preise der Stadt weiter berechnet worden, so dass von einer Mehrbelastung von rund 1.500.000 € ausgegangen werden muss.

Die Ausgründung der EDV-Abteilung der Stadt hat zur Folge, dass die Aufwendungen für IuK-Leistungen mindestens um den Betrag der Umsatzsteuer für weiter berechnete Personalaufwendungen gestiegen sind.

3.3.4 Personalausgaben

Ein wichtiges Argument für die Gründung des Unternehmens war die Einsparung von Personalausgaben bei der Stadt. Wichtige Kalkulationsgrundlage für die der Stadt in Rechnung gestellten Dienstleistungen des Unternehmens ist gleichzeitig deren Personaleinsatz bzw. dafür entstehende Kosten.

In der Konsequenz beider Interessenlagen hätte die Stadt, um den durch die Ausgründung des Unternehmens für sie entstandenen Personalausgaben-Spareffekt zu wahren, als Gesellschafter darauf achten müssen, dass ihr EDV-Dienstleister seine Verpflichtungen mit einem den damaligen Aufwendungen der Stadt adäquaten Personalausgabenanteil erfüllt.

Die Vertreter der Stadt haben deshalb in fast jeder Aufsichtsratssitzung darauf gedrungen, die Personalaufwendungen zumindest konstant zu halten bzw. zu senken. Die Geschäftsführung des Unternehmens argumentierte dagegen in zwei Richtungen, um die Steigerung von Personalausgaben zu begründen:

- a) Das Personal des Unternehmens müsse besser als in Anlehnung an den BAT-O bezahlt werden, um dieses im Unternehmen zu halten und zu motivieren.
- b) Neueinstellungen seien notwendig, um die „Umsätze mit Dritten“ (Kunden aus der freien Wirtschaft etc.) auszuweiten.

Im Ergebnis der ersten fünf Geschäftsjahre des Unternehmens hat diese Diskussion zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Die Mitarbeiter des Unternehmens werden mit dem rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft getretenen Firmentarifvertrag vom 06.05.2003 wesentlich besser als im öffentlichen Dienst bezahlt (z. B. 14 statt 12 Gehälter).
- Neueinstellungen haben dazu geführt, dass nunmehr 52 Mitarbeiter (gegenüber den ursprünglich im Jahr 1999 „ausgegliederten“ 41 städtischen Mitarbeitern) beschäftigt sind.
- Auf Grund eines von dem Unternehmen Ende des Jahres 2000 in Auftrag gegebenen Organisationsgutachtens wurden bei dem Unternehmen weitere Leitungsebenen (mit entsprechend höheren Personalausgaben) eingerichtet.

Der Landesrechnungshof hat, ausgehend von den Personalausgaben vor der Unternehmensgründung, nachfolgende Betrachtungen bezüglich der Personalausgabenentwicklung angestellt:

Im Jahre 1998 hatte die Stadt für die 41 Mitarbeiter, die zum 01.01.1999 in das Unternehmen überwechselten, Aufwendungen in Höhe von 1.556.443,90 € (3.044.139,78 DM) zu erbringen. Dies entsprach 86,5 v. H. der damals gemäß BAT in den alten Bundesländern zu zahlenden Bezüge.

Beachtet man (unter Einbeziehung der Ansprüche einzelner Mitarbeiter aus Altersstufenerhöhungen) alle zwischenzeitlich erfolgten Tarifierhöhungen und Angleichungen der Bezüge in den neuen Bundesländern an die der alten Bundesländer, hätte die Stadt zum 31.12.2003 jährliche Ausgaben für die o. g. 41 Mitarbeiter in Höhe von 1.824.621,40 € und rund 13 v. H. aus Alterstufenerhöhung, insgesamt also 2.061.822,18 €, zu tragen.

Tatsächlich betrug der Personalaufwand des Unternehmens im Jahre 2003 für 52 Mitarbeiter 2.641.157,51 €, die Stadt hatte die Bezüge des nach der Ausgründung der EDV-Abteilung innerhalb der Stadtverwaltung für Belange der EDV geschaffenen Teams (drei Mitarbeiter) von 149.258,92 € zu tragen. Da das Unternehmen 94 v. H. seines Gesamtumsatzes mit der Stadt tätigt, kann man auch 94 v. H. der Personalausgaben des Unternehmens der Stadt zurechnen. Die Stadt finanzierte damit direkt (drei Mitarbeiter) und indirekt als Hauptauftraggeber des Unternehmens (94 v. H. des Personalaufwandes des Unternehmens für 52 Mitarbeiter) Personalausgaben für insgesamt 55 Mitarbeiter in Höhe von 2.631.946,92 €, dies entspricht einer Personalausgabensteigerung für die Stadt von 27,65 v. H.

Der Stadt als Hauptauftraggeber des Unternehmens sind direkt oder indirekt Mehrausgaben für Personal in Höhe von 570.124,74 € zuzurechnen.

Bis zum Jahr 2003 wuchs die Zahl der Mitarbeiter des Unternehmens um 11 Beschäftigte, dies entspricht einem gegenwärtigen Anteil an der Gesamtbelegschaft von 21,15 v. H. Für diese neu geschaffenen Stellen, welche nach Aussage der Geschäftsleitung u. a. zur Forcierung des Geschäftes mit Dritten dienten, können also im Jahre 2003 Personalaufwendungen in der genannten prozentualen Höhe angesetzt werden. Die 21,15 v. H. entsprechen dabei der Summe von 558.604,81 €. Die Steigerung von Personalzahl und -aufwendungen ist im Zusammenhang mit den angestrebten „Umsätzen mit Dritten“ zu sehen. Diese Umsätze beliefen sich im Jahre 2003 auf 452.000 €, mithin 6 v. H. des Gesamtumsatzes des Unternehmens.

Während das Unternehmen im Jahre 2003 lediglich Umsätze mit Dritten in Höhe von 452.000 € erwirtschaftete, entstanden ihr dafür nach eigenen Angaben, für benötigtes Personal Mehrausgaben im Personalbereich von 558.504,81 €.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Änderung des Tarifvertrages des Unternehmens die Aufwendungen der Gesellschaft erhöht und damit auch den städtischen Haushalt mehr belastet hat.

Die Darlegungen der Geschäftsführung zur Begründung der Tarifänderung waren nicht geeignet, die Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit einer Änderung nachzuweisen. Anstelle der Regelungen des BAT-O sind solche des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe getreten. Hierdurch ist weder eine leistungsgerechtere Bezahlung der Mitarbeiter des Unternehmens zu erkennen noch kann damit eine Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften (die aufgrund der Struktur der Unternehmensmitarbeiter und der allgemeinen Arbeitsmarktsituation als wenig wahrscheinlich eingeschätzt wird) verhindert werden. Der Abschluss des veränderten Tarifvertrages führte lediglich dazu, dass die Vergütungen der Mitarbeiter außergewöhnlich erhöht werden konnten, was bei einer weiteren Bindung an den BAT-O nicht möglich gewesen wäre.

In Anbetracht der finanziell schwierigen Situation des Haushaltes der Stadt (Haushaltskonsolidierung) ist es nicht nachvollziehbar, warum die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsgremien den Initiativen der Geschäftsführung zur Änderung des für das Unternehmen geltenden Tarifvertrages nicht entschieden entgegen getreten sind.

In diesem Punkt ist erkennbar, welche Risiken in der Ausgründung so wichtiger Aufgaben, wie die der Informationstechnik, liegen. Da alle von der Stadt benötigten Daten und Verfahren durch das Unternehmen betreut und betrie-

ben werden, besteht für die Stadt eine große Abhängigkeit von dem Unternehmen. Letztendlich könnte die Stadt nach entsprechender Kalkulation der Preise durch das Unternehmen zur Zahlung nicht notwendiger Lohnkosten „genötigt“ werden. Der Landesrechnungshof hat der Stadt empfohlen, eine mögliche Rückführung des Tarifvertrages in die Regelungen des BAT-O zu prüfen.

3.3.5 Beratungsleistungen

Die Stadt hat mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 10.02.2003 einen Anteil von nominal 100.000 € (10 v. H. des Gesellschaftskapitals) des Unternehmens an eine private Firma für den Kaufpreis von 200.000 € verkauft. Mit der Vorbereitung der Veräußerung, insbesondere mit der Auswahl eines geeigneten Gesellschafters, wurde eine Beratungsfirma betraut.

Die Stadt hat der Beratungsfirma insgesamt 203.199,21 € (brutto) für erbrachte Leistungen bezahlt.

Ergänzend hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass das Unternehmen in Vorbereitung des Anteilverkaufs ein Verkehrswertgutachten für sich selbst in Auftrag gegeben hat und ihm dafür Ausgaben in Höhe von 11.219,38 € brutto entstanden sind.

Die Stadt und das Unternehmen zusammen haben für Vorbereitung und Durchführung des Verkaufs eines Anteils an dem Unternehmen Kosten in Höhe von zusammen 214.418,59 € getragen. Diesen Aufwendungen gegenüber stand ein späterer Erlös von 200.000 €.

Weiterhin sind zur Durchführung und Begleitung der Suche nach einem neuen Geschäftsführer für das Unternehmen im Jahr 2003 durch die Stadt insgesamt 43.636,30 € an ein Beratungsunternehmen bezahlt worden.

Im Ergebnis der Vorstellungsgespräche, welche auf der Auswahlleistung der o. g. Firma beruhten, hat eine „Findungskommission“ einen Kandidaten favorisiert. Am 12.11.2003 teilte die Stadt der Beratungsfirma mit, dass die Entscheidung „zwischen dem Ihnen bekannten vorausgewählten Kandidaten ... und einem außerhalb des von Ihnen unterstützten Verfahrens an die Stadt herangetretenen Bewerber ...“ in den nächsten Tagen fallen wird. Die Entscheidung fiel dann für den von „außerhalb herangetretenen“ Kandidaten.

Die Besetzung der Geschäftsführerstelle wurde unter Negierung der mit 43.636,30 € von der Stadt finanzierten Ergebnisse einer Beratungsfirma durchgeführt.

Der Landesrechnungshof hat die Prüfungen mit der Verwaltung der Stadt ausgewertet und der Stadt insbesondere empfohlen,

- **das Beteiligungsmanagement (Beteiligungsverwaltung, Beteiligungsbericht, Beteiligungscontrolling, Mandatsbetreuung, Personalmanagement) der Stadt zur Durchsetzung der in den §§ 116 bis 124 GO LSA – Unternehmen und Beteiligungen – formulierten Rechte und Pflichten qualitativ zu verbessern und konzentriert die Wirksamkeit des Beteiligungscontrollings zu erhöhen sowie**
- **im Rahmen der Haushaltskonsolidierung alle Beteiligungen auf den Prüfstand zu stellen. Dabei ist die Veräußerung oder Liquidation bei den Unternehmen zu prüfen, die nach Art und Umfang nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt stehen.**

4. Gewährleistung des Gebäudemanagements

Die Kommunen benötigen für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Anlagen. Sie verfügen über ein beträchtliches Immobilienvermögen. Die GO LSA fordert im § 104 Abs. 2, das kommunale Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Die Kommunen sind in der Pflicht, ein effektives und effizientes Gebäudemanagement einzurichten, um

- das wirtschaftliche Potenzial der Immobilien zu erschließen und im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu nutzen, um letztlich eine an den Haushaltsgrundsätzen orientierte Haushalts- und Finanzpolitik leisten zu können sowie
- durch eine ordnungsgemäße Nachweisführung und Bewertung der Liegenschaften und Gebäude eine wesentliche Voraussetzung für die Einführung der Doppik zu schaffen und zu gewährleisten.

4.1 Ziel der Schwerpunktprüfung

Der Landesrechnungshof hat im Jahre 2003 mit der Schwerpunktprüfung „Wirtschaftlichkeit des Gebäudemanagements“ begonnen. Er hat bisher den Burgenlandkreis und die Stadt Stendal geprüft.

Den Prüfungen wurde der Begriff des „Gebäudemanagement“ im umfassenden Sinn, also als Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftung von Liegenschaften, Gebäuden und Anlagen aller Art, deren Inhalt und Einrichtungen, zugrunde gelegt.

Unter analoger Anwendung von Erfahrungswerten aus der Wirtschaft ging der Landesrechnungshof davon aus, dass bis zu 10 v. H. der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes einer Stadt oder eines Landkreises durch Betrieb, Bewirtschaftung und Erhaltung von deren Immobilien verursacht werden und ein effektives Gebäudemanagement helfen kann, bis zu 3 v. H. aller Ausgaben des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushaltes zu sparen.

Das Ziel der Prüfung bestand darin, festzustellen, ob bei der geprüften Kommune

- im Bereich der Liegenschaften und der Gebäudewirtschaft die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA erfüllt werden,

- den Nachweispflichten über das Vermögen gemäß § 38 GemHVO nachgekommen wird und
- die neuesten Erkenntnisse eines wirtschaftlichen Gebäude – und Liegenschaftsmanagements (KGSt-Bericht Nr. 6/2003) bereits angewendet werden.

4.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse aus den bisherigen Prüfungen zeigen, dass kommunale Gebäudewirtschaft noch nicht zielgerichtet und integriert betrieben wird.

Grundsätzlich konnte im Ergebnis der bisher durchgeführten Prüfungen festgestellt werden:

a) Ein effektives und wirtschaftliches Gebäudemanagement hatten die Kommunen noch nicht eingerichtet.

In den geprüften Kommunen wurde entweder die „klassische“ Liegenschaftsverwaltung oder ein Gebäudemanagement im Aufbau, über dessen künftige Effektivität noch nicht geurteilt werden konnte, vorgefunden. Verschiedene Organisationseinheiten der Verwaltungen waren mit dem Nachweis und der Nutzung der Gebäude und Liegenschaften befasst. Dies führte zur Wahrnehmung gleicher Aufgaben durch mehrere Stellen und auch zu Informationsverlusten innerhalb der Verwaltung.

b) Die Kommunen hatten keine oder keine einheitliche Konzeption zum Aufbau eines Gebäudemanagements.

Sowohl der Landkreis als auch die Stadt verfügten nicht über eine Gesamtkonzeption zur Entwicklung und Bewirtschaftung des Bestandes an Gebäuden und Liegenschaften.

Organisationspläne, Stellenbeschreibungen und dienstrechtliche Regelungen wurden im Vorfeld den durch den Gebäudemanagementaufbau geschaffenen Strukturen innerhalb der Verwaltung nicht angepasst. Der Aufbau des Gebäudemanagements gestaltete sich deshalb als „learning by doing“-Prozess und führte zu unnötigen Parallelarbeiten innerhalb der Verwaltung und damit zu vermeidbarem Mehraufwand und Kosten.

Der Landesrechnungshof hat den beiden Kommunen empfohlen, ein umfassendes Konzept für die Bewirtschaftung der Gebäude und Liegenschaften zu erarbeiten, umzusetzen und ständig weiterzuentwickeln.

c) Die Gesamtübersicht über alle im Besitz der geprüften Kommunen befindlichen Liegenschaften war nicht auf aktuellem Stand bzw. war nicht aussagekräftig.

Die jeweils zu einer Liegenschaft erfassten Daten waren ungeeignet oder nicht ausreichend, um ein effektives Gebäudemanagement aufzubauen bzw. zu gewährleisten.

Um ein erfolgreiches Grundstücks- und Gebäudemanagement zu realisieren, hat der Landesrechnungshof auf die Erstellung einer aktuellen Datenbank (elektronisches Bestandsverzeichnis) hingewiesen. Diese sollte mindestens folgende Daten enthalten:

- Grundstücksbezogene Daten (Flur, Flurstück, Größe, Nutzungsart ...),
- Bewertung mit Bewertungsmaßstab,
- Bewirtschaftungskosten (Energieträger, Wasser, Heizung, Reinigung, Bewachung, Instandhaltung),
- Instandsetzungen (was, wann, welcher Aufwand bzw. bestehende Planungen hierzu ...),
- besondere Lasten (Denkmalmerkmale, Umweltbelastungen, Erschließungslasten),
- bestehende Verträge mit wichtigsten Daten (Laufzeit, Kündigungsfristen, Preisgleitklauseln) und
- kalkulatorische Abschreibungen.

d) Eine Gesamtübersicht über alle die Gebäude und Liegenschaften betreffenden Vertragsverhältnisse war nicht vorhanden.

Bedingt durch die dezentrale Verwaltung der Gebäude und Liegenschaften war den Kommunen eine kontinuierliche Kontrolle aller aus den Verträgen resultierenden Rechte und Pflichten nicht möglich. Dadurch entstanden in Einzelfällen Einnahmeverluste durch die Nichtwahrnehmung von Rechten aus Miet- und Erbbaurechtsverträgen oder anderen Vertragsverhältnissen.

Der Landesrechnungshof hat deshalb empfohlen, innerhalb des Gebäudemanagements ein zentrales Vertragsmanagement aufzubauen mit der Zielstellung der

- Schaffung einer Gesamtübersicht über alle notwendigen und existierenden Verträge, geordnet nach Arten,
- Schaffung von Einzelübersichten aller einem Objekt zugehörenden Verträge,

- Konzentration/ Aufbewahrung aller Originalverträge als Grundlage der Übersicht im Gebäudemanagement (Absicherung des schnellen Zugriffs im Bedarfsfall, z. B. im Fall von Rechtstreitigkeiten).

e) Eine Bewertung der Liegenschaften und Gebäude war zum großen Teil noch nicht erfolgt.

Die Einführung der Doppik aber auch die Nutzung der Kosten- und Leistungsrechnung setzt eine Bewertung des Vermögens voraus. Diese Bewertung ist erst im Aufbau begriffen. Die fehlende Bewertung von Grundstücken und Gebäuden führte beispielsweise im Burgenlandkreis zu Einnahmeverlusten im Bereich des Rettungsdienstes.

Der Landesrechnungshof hat empfohlen, zeitnah eine Bewertung aller Grundstücke und Gebäude vorzunehmen. Die Grundstücke sollten entsprechend den Bodenrichtwerten der Katasterämter bewertet und diese Bewertung in angemessenen Zeitabständen der allgemeinen Entwicklung angepasst werden.

Für die Bewertung der Gebäude sollten eigenständig einheitliche Bewertungsmaßstäbe (empfehlenswert ist die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen bzw. mit den kommunalen Spitzenverbänden) erarbeitet und diese genutzt werden.

In die Bewertung sollten alle gebäudespezifischen Besonderheiten (z. B. Art, Zweck, Alter, Zustand, kalkulatorische Abschreibungen) einfließen. Ausdrücklich verweist der Landesrechnungshof darauf, dass eine durchgängige Bewertung der Grundstücke und Gebäude in einem wirtschaftlichen Verfahren erfolgen sollte.

f) Die Prüfungen des Landesrechnungshof haben ergeben, dass innerhalb einer Verwaltung von unterschiedlichen Organisationseinheiten eigene Investitionspläne bezüglich der Liegenschaften geführt werden. Übersichten über bestehenden Reparaturstau liegen überwiegend nicht vor.

Eigenständige Planungen zu künftigen Liegenschaftsinvestitionen werden insbesondere von den Bauämtern und von der Schulverwaltung (Schulentwicklungsplanung) erstellt.

Diese Planungen sollten, unter Erfassung und Würdigung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen, zu einer einheitlichen mittel- und langfristigen Investitionsplanung für alle Liegenschaften zusammengefasst werden.

g) Die Regelungen zur Entgelt- bzw. Gebührenerhebung für die Nutzung von Schulräumen und Sportstätten der Kommunen entsprachen vom Inhalt und von der Höhe her nicht den aktuellen Gegebenheiten.

Die Kommunen sind angehalten, die Benutzungs- und Gebührensatzungen ständig den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Sie sollten auch über eine angemessene Beteiligung der nutzenden Sportvereine an den Betriebskosten der Sportstätten entscheiden, um wirksam auf einen pfleglichen Umgang mit den Sportstätten und eine zweckentsprechende Nutzung der Energieträger und Wasser einzuwirken.

h) Häufiger Ansatz zum Aufbau eines Gebäudemanagements war die Einrichtung eines „Energiemanagements“.

Die Effektivität der Energiebewirtschaftung wurde in den Kommunen dadurch beeinträchtigt, dass die einzelnen Medien (Gas, Wasser, Strom, Heizöl) z. T. von verschiedenen Anbietern zu unterschiedlichen Konditionen bezogen wurden. Die Kommunen als „Großkunden“ könnten hier durch Auftragsbündelung (insbesondere beim Bezug von Heizöl) und durch Ausschreibung von Jahreskontingenten Ausgaben einsparen.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass der Burgenlandkreis und die Stadt Stendal eine zweckmäßige, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtete, kommunale Gebäudewirtschaft noch nicht zielgerichtet betreiben. Ein Gebäudemanagement gibt es nicht bzw. ist erst im Aufbau begriffen.

Als Schwachstellen stellt der Landesrechnungshof heraus:

- die dezentral organisierten und sich teilweise gegenseitig behindernden Zuständigkeiten in der Verwaltung,
- das unvollständige Vorhandensein von Gebäudedaten,
- das Fehlen von betriebswirtschaftlichen Informationen und Kennwerten erschwert eine fundierte Gesamtbetrachtung des technisch-administrativen Wirkungsgefüges,
- die fehlenden Anreize für eine wirtschaftliche Gebäudenutzung.

Die Kommunen haben ihren Gebäudebestand noch nicht hinreichend erfasst, bewertet und bewirtschaftet.

Der Landesrechnungshof hat den Kommunen insbesondere empfohlen:

1. Die Voraussetzungen für ein wirtschaftliches Gebäudemanagement zu schaffen und dazu

- ein umfassendes Konzept für die Bewirtschaftung der Gebäude und Liegenschaften zu erarbeiten,
- den Gesamtbestand der Gebäude und Liegenschaften zu ermitteln und zentral nachzuweisen,
- eine IT-gestützte Datenbank über das o. g. Vermögen anzulegen, die die Voraussetzung für die Bewertung der Grundstücke/Gebäude für die Kosten-Leistungsrechnung bildet,
- mit der Bewertung der Grundstücke und Gebäude zu beginnen,
- die bestehenden Miet- und Vermietungsverträge (einschließlich Pachtverträge) auf Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen und bei Notwendigkeit den Erfordernissen des Marktes anzupassen,
- die vollständige Erhebung der Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften und Gebäude zu gewährleisten,
- einen angemessenen Unterhaltungsaufwand und eine angemessene Instandsetzung der kommunalen Einrichtungen zu sichern,
- die Zielstellung der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung und der Doppik dabei zu berücksichtigen.

2. Ein zentrales Gebäudemanagement einzuführen und dazu

- die strategischen Ziele der Gebäudewirtschaft für ein ergebnisorientiertes Handeln genau vorzugeben und
- Festlegungen zur Organisation und Struktur (Organisationsform, Leitung, Personal, Finanzen, Wirtschaftlichkeit, Berichtswesen) der Gebäudewirtschaft zu treffen.

Die Kommunen müssen eine hinreichende Erfassung, Bewertung und Bewirtschaftung ihres Gebäude- und Liegenschaftsbestandes mit dem Ziel gewährleisten, die Nutzungsqualität und die Werterhaltung der Gebäude nachhaltig zu sichern.

Zuständigkeit des Senats

Die Beschlüsse des Landesrechnungshofes zum Jahresbericht fasst der Senat. Seine Mitglieder sind federführend für Prüfungsangelegenheiten wie folgt zuständig:

Präsident	Herr Seibicke	<ul style="list-style-type: none">- Grundsatzangelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens- Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen- Schuldenverwaltung des Landes- Rundfunkangelegenheiten- Staatskanzlei und Landtag- Übergreifende Angelegenheiten- Querschnittsprüfungen und übergreifende Organisationsprüfungen- Sonderaufgaben
Vizepräsident	Herr Borchering	<ul style="list-style-type: none">- Steuerverwaltung- Arbeit, Gesundheit, Soziales- Bildung und Kultur- Wissenschaft und Forschung- Justiz
Abteilungsleiter 2	Herr Gonschorek	<ul style="list-style-type: none">- Öffentliches Dienstrecht, Personal- Inneres- Wirtschaft, Technologie, Verkehr- Beteiligungen und Vermögen des Landes- Informations- und Kommunikationstechnik- Sächliche Verwaltungsausgaben – ohne Fachaufgaben

- | | | |
|--------------------|--|---|
| Abteilungsleiter 3 | Herr Snuis/
Herr Kirchhoff
m. d. W. d. G. b. | - Raumordnung und Umwelt
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bau, Straßenbau, Staatlicher Hochbau,
Allgemeine Hochbauangelegenheiten |
| Abteilungsleiter 4 | Herr Tracums | - Überörtliche Kommunalprüfung
- Wohnungs- und Städtebau |

Redaktionsschluss war der 24. Mai 2005

Dessau im Mai 2005



Seibicke
Präsident

Übersicht über alle Fälle über- und außerplanmäßiger Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen						
lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Gesamtsoll 2003	Betrag der üpl/apl Ausgabe ohne Einwilligung	Anmerkung
1.	0320	514 05	Verbrauchsmittel für entgeltliche Verpflegung	300.209,02 €	8.590,98 €	Vorgriff, Buchungsfehler
2.	0320	613 01	Zuweisungen an Kommunen für Verkehrsüberwachung	715.527,28 €	1.959,37 €	Vorgriff, zeitversetzte Buchungen
		Epl. 03	Gesamt:	300.209,02 €	8.590,98 €	
3.	0408	982 65	Bauleitungsmittel für Baumaßnahmen des Landes	2.900.000,00 €	386.500,00 €	
4.		Epl. 04	Gesamt:	2.900.000,00 €	386.500,00 €	
	0510	631 08	Zuweisungen an den Bund - Sonstige Einnahmen nach dem BVG	1.478.736,90 €	831,83 €	Vorgriff, nachträgliche Korrekturbuchungen
		Epl. 05	Gesamt:	1.478.736,90 €	831,83 €	
5.	0782	427 02	Vergütung für Volontäre	17.000,00 €	705,10 €	
		Epl. 07	Gesamt:	17.000,00 €	705,10 €	
6.	0802	682 70	Zuschüsse zum Verlustausgleich an die EXPO-GmbH Sachsen-Anhalt	0,00 €	135.232,22 €	
		Epl. 08	Gesamt:	0,00 €	135.232,22 €	
7.	0907	883 65	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	83.126.571,80 €	1.678.989,46 €	MF hätte bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung die Einwilligung erteilt, Vorgriff
8.	0960	426 63	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	276.700,00 €	5.263,43 €	
		Epl. 09	Gesamt:	83.403.271,80 €	1.684.252,89 €	
9.	1411	683 62	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	120.300,00 €	1.038,85 €	Vorgriff, Vorfinanzierung von EU-Mitteln
10.	1411	686 62	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	120.300,00 €	49.285,84 €	Vorgriff, Vorfinanzierung von EU-Mitteln
		Epl. 14	Gesamt:	240.600,00 €	50.324,69 €	
11.	1502	533 11	Änderungsverfahren im Rahmen des laufenden Betriebes des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)	255.700,00 €	19.806,78 €	
12.	1502	893 68	Zuschüsse für Investitionen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen	7.669.400,00 €	568.433,80 €	kassentechnische Probleme zum Jahresabschluss bei der Bundeskasse
13.	1508	425 61	Vergütungen der Angestellten	213.100,00 €	434,42 €	
14.	1509	811 01	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	0,00 €	46.482,00 €	Fehlbuchung
15.	1509	426 61	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	1.348.200,00 €	7.089,01 €	
16.	1509	514 61	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen	0,00 €	12.113,59 €	Fehlbuchung
		Epl. 15	Gesamt:	9.486.400,00 €	654.359,60 €	
		Epl. 01		0,00 €	0,00 €	
		Epl. 02		0,00 €	0,00 €	
		Epl. 03		300.209,02 €	8.590,98 €	
		Epl. 04		2.900.000,00 €	386.500,00 €	
		Epl. 05		1.478.736,90 €	831,83 €	
		Epl. 06		0,00 €	0,00 €	
		Epl. 07		17.000,00 €	705,10 €	
		Epl. 08		0,00 €	135.232,22 €	
		Epl. 09		83.403.271,80 €	1.684.252,89 €	
		Epl. 11		0,00 €	0,00 €	
		Epl. 13		0,00 €	0,00 €	
		Epl. 14		240.600,00 €	50.324,69 €	
		Epl. 15		9.486.400,00 €	654.359,60 €	
		Epl. 16		0,00 €	0,00 €	
		Epl. 20		0,00 €	0,00 €	
		Gesamt:		97.826.217,72 €	2.920.797,31 €	